

Satzung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso- Unternehmen e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsform, Sitz.....	4
§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Rechtsform	4
§ 2 Zweck des Verbandes	4
§ 3 Auflösung des Verbandes	5
II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 4 Allgemeine Regeln	6
§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft	6
§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft.....	7
§ 7 Assoziierte Mitgliedschaft.....	8
§ 8 Ehrenmitgliedschaft.....	8
§ 9 Website und Mitgliederliste	9
§ 10 Rechte der Mitglieder	9
§ 11 Pflichten der Mitglieder	9
§ 12 Beiträge.....	10
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft.....	11
§ 14 Sanktionen bei Verstößen gegen Satzungsverpflichtungen	11
III. Organe des Verbandes und ihre Aufgaben	13
§ 15 Organe des Verbandes.....	13
§ 16 Das Präsidium	13
§ 17 Aufgabenbereich des Präsidiums	15
§ 18 Geschäftsführung.....	16
§ 19 Die Mitgliederversammlung	16
§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	17
§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	18
§ 22 Virtuelle Mitgliederversammlung.....	19
IV. Berufsausübung und Berufsrecht (berufsrechtliche Richtlinien).....	21
§ 23 Grundsatz.....	21
V. Ausschüsse und Ombudsstelle	22

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 2/25

§ 24 Allgemeine Regelungen	22
§ 25 Ombudsstelle	22
§ 26 Ombudsperson	23
VI. Verfahrensregelungen	24
§ 27 Beschwerde	24
§ 28 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	24
§ 29 Sonstiges	25

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 3/25

I. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsform, Sitz

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Rechtsform

Seite 4/25

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.“.
2. Er ist ein eingetragener Verein.
3. Der Sitz und die Geschäftsstelle sind in Berlin. Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten und Ansprüche des Verbandes ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Das Ziel des Verbandes ist die Vereinigung der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Personen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Inkassodienstleistungen erbringen, sowie der Personen und Unternehmen, die Mitglied im Sinne von §§ 5 bis 8 werden können, sowie die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
2. Diese Aufgabe erfüllt der Verband durch
 - a) Pflege der kollegialen Zusammenarbeit und beruflichen Verständigung,
 - b) laufende Unterrichtung und Beratung der Mitglieder über berufliche Fragen, Abhaltung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - c) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Dritten,
 - d) Bearbeitung aller Berufsfragen,
 - e) Vertretung der Brancheninteressen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber deutschen und europäischen Institutionen, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden und Dritten,

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 5/25

- f) Informationen gegenüber Dritten zu inkassobezogenen Fragestellungen,
 - g) Verpflichtung der Mitglieder zu einer würdigen und standesgemäßen Berufsausübung im Sinne der in dieser Satzung aufgeführten Grundsätze für die Berufsausübung der im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Personen und registrierten Erlaubnisinhaber in der Bundesrepublik Deutschland,
 - h) Mitwirken bei und Begutachten von Registrierungsanträgen gegenüber den Landesjustizverwaltungen, aufsichtführenden Gerichten und anderen Stellen,
 - i) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistung.
3. Der Verband kann zur Verfolgung seiner Ziele Gesellschaften gründen oder erwerben und nationalen und übernationalen Vereinigungen beitreten. Die Gründung einer Gesellschaft oder die Beteiligung an ihr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und ist erteilt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Verband soll dabei eine Mehrheitsbeteiligung anstreben.
4. Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch. Er ist überkonfessionell. Sein Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die ausdrücklich nur zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 7. April 2022

Seite 6/25

§ 4 Allgemeine Regeln

Der Verband besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (§ 5),
- b) außerordentlichen Mitgliedern (§ 6)
- c) assoziierten Mitgliedern (§ 7) und
- d) Ehrenmitgliedern (§ 8).

Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein, die Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr.1 RDG bzw. § 15 Abs. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und registrierte Erlaubnisinhaber). Das Mitglied muss die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG besitzen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband als ordentliches Mitglied ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Verband stellt dazu im Internet Formulare bereit, aus denen sich die notwendigen Angaben und vorzulegenden Nachweise für einen Antrag auf Mitgliedschaft im BDIU ergeben. Auf Anforderung der Geschäftsführung sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vergütungsregelungen zur Prüfung vorzulegen. Die Geschäftsführung ist zudem berechtigt, Wirtschaftsauskünfte über das antragstellende Unternehmen einzuholen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Die Geschäftsführung teilt

dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Entscheidung schriftlich bzw. in Textform mit. Gründe für die Entscheidung des Präsidiums müssen nicht genannt werden.

4. Sind mehr als zehn Mitgliedsunternehmen verbandsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich im Sinne von §§ 15 ff. AktG zusammengeschlossen, so können aus diesem Zusammenschluss nur maximal zehn Unternehmen ordentliches Mitglied sein. Die übrigen dem Zusammenschluss zugehörigen Mitgliedsunternehmen werden als außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 6 geführt, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 7/25

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, über deren Antrag auf Registrierung die zuständige Behörde noch nicht rechtskräftig entschieden hat, können außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliedschaft soll bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister, längstens jedoch für ein Jahr verliehen werden. Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind, dass alle anderen Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied vorliegen, sowie die Vorlage eines Nachweises, dass der Bewerber oder die Bewerberin den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister gestellt hat. Teilt das außerordentliche Mitglied mit, dass es für Inkassodienstleistungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 RDG im Rechtsdienstleistungsregister registriert ist, und erfüllt es weiter die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied, wird es als ordentliches Mitglied des Verbandes geführt. § 5 gilt entsprechend.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 7 Assoziierte Mitgliedschaft

- I. Assoziierte Mitglieder können insbesondere werden:
 - a) Dienstleister der Inkassobranche,
 - b) Partnerverbände aus Deutschland und dem europäischen bzw. internationalen Ausland,
 - c) Inkassounternehmen aus dem Ausland. Diese sollen in einem nationalen Mitgliedsverband der FENCA oder in der ACA oder IACC organisiert sein.
2. Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG oder nach § 15 Abs. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und Erlaubnisinhaber), können keine assoziierten Mitglieder sein.
3. Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied liegt im freien Ermessen des Präsidiums. Dieses entscheidet über die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss. § 5 findet sinngemäße Anwendung.
4. Assoziierte Mitglieder dürfen in einer vom Verband vorgegebenen Weise auf ihre assoziierte Mitgliedschaft hinweisen und damit werben.
5. Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Verbandes teilzunehmen. Dabei haben sie weder aktives noch passives Wahlrecht. Im Übrigen regelt das Präsidium durch Beschluss ihre angemessene Beteiligung am Verbandsleben.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- I. Das Präsidium kann natürliche Personen durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen. Auf Antrag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder darüber hinaus zu „Ehrenpräsidenten“ ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist personengebunden und insoweit beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums, eine Ehrenpräsidentschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden. §§ 13, 14 gelten entsprechend.

§ 9 Website und Mitgliederliste

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Website des Vereins als offiziellem Organ.
2. Die Mitglieder werden in einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Mitgliederliste geführt, deren Inhalt sich nach der Datenschutzordnung des Verbandes bestimmt.
3. Assoziierte Mitglieder können in einer gesonderten, für die Öffentlichkeit zugänglichen Liste geführt werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf die bestimmungsgemäße Benutzung aller Einrichtungen, die der Verband zur beruflichen Weiterbildung und Förderung der Mitglieder geschaffen hat.
2. Die Mitglieder dürfen auf ihre Mitgliedschaft in einer vom Verband vorgegebenen Weise hinweisen und hiermit werben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Zwecke und Zielsetzungen zu unterstützen, seine Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die die Allgemeinheit ihnen entgegenbringt und von ihnen verlangt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des Präsidiums einem vom Präsidium beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichtetem Dienstleister Daten mitzuteilen, wie Anzahl und Wert der im Geschäftsjahr ihnen zur Bearbeitung übergebenen Forderungen (Zugang) und Zahl der Angestellten. Der Dienstleister darf keine Einzelangaben, sondern nur verdichtete Zahlen, die keinen Rückschluss auf einzelne Unternehmen zulassen, dem

Präsidium oder der Geschäftsführung bekannt geben. Das Präsidium darf diese Daten ausschließlich für statistische Auswertungen und die Interessenvertretung des Verbandes benutzen. Außerdem darf der Dienstleister dem Präsidium oder der Geschäftsführung die Namen der Mitglieder mitteilen, die ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Dienstleister nicht nachgekommen sind.

3. Die Mitglieder sind, soweit nicht vertragliche Regelungen oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, verpflichtet, der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Aufgaben des Prüfungsausschusses nach Aufforderung Auskunft zu erteilen und Akten sowie anderweitige Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich alle wesentlichen Änderungen ihres Unternehmens mitzuteilen, insbesondere eine Änderung des Unternehmensnamens, eine Umfirmierung, Mitarbeiteranzahl, Sitzverlegung oder Anschriften-/Kontaktdatenänderung.
5. Gehen Beschwerden über ein Mitglied ein, so hat dieses bei der Aufklärung behilflich zu sein, insbesondere durch Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften. Das Mitglied hat nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben. Wenn die Geschäftsstelle keine Frist zur Stellungnahme setzt, hat das Mitglied innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Beschwerdesache dem Präsidium vorgelegt. Dieses kann dann über satzungsrechtliche Maßnahmen entscheiden.

§ 12 Beiträge

1. Die ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder, die eine Inkassotätigkeit ausüben, haben die in der jeweils geltenden Beitragsordnung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres, erfolgt keine anteilige Erstattung gezahlter Beiträge.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 10/25

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 11 / 25

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person oder der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit,
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse,
 - c) rechtskräftigen Widerruf der Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister,
 - d) Verzicht auf die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister,
 - e) Einstellung der Tätigkeit als Inkassounternehmen,
 - f) Kündigung,
 - g) Ausschluss.
2. Die Kündigung muss textförmig erfolgen und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres und muss daher bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres eingegangen sein. Geht die Kündigung verspätet ein, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam.
3. Der Verband darf die Beendigung der Mitgliedschaft sowohl intern als auch nach außen bekanntmachen.

§ 14 Sanktionen bei Verstößen gegen Satzungsverpflichtungen

- I. Das Präsidium kann
 - wegen Verstoßes gegen satzungsmäßige Pflichten oder Verbandszwecke,
 - wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder Verletzung beruflicher Pflichten
 - sowie wegen Inkassotätigkeit, ohne im Rechtsdienstleistungsregister für Inkassodienstleistungen registriert zu sein,

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 12/25

folgende Maßnahmen gegen das betroffene Mitglied verhängen:

- a) Eine Auflage, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Die Auflage kann mit Erledigungsfristen auch unter Androhung von Geldbußen oder des Ausschlusses verbunden werden.
- b) Einen Verweis.
- c) Eine Geldbuße in maximaler Höhe eines fünffachen Jahresmitgliedsbeitrages. Die Geldbuße ist an den Verband zu zahlen; dabei sind in angemessener Weise die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes und die Schwere des Satzungsverstoßes zu berücksichtigen.
- d) Den Ausschluss aus dem Verband.

Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) können sowohl einzeln als auch nebeneinander verhängt werden.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt

- a) bei nachweisbarer Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder Überschuldung im Sinne von § 19 InsO,
- b) im Falle der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht nach § 21 InsO,
- c) bei Nichtzahlung von Beitragsrückständen trotz Mahnung in Text- oder Schriftform mit Fristsetzung, soweit über die Beitragszahlung keine gesonderte Vereinbarung in Text- oder Schriftform getroffen wurde, oder
- d) wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht erreichbar ist.

3. Vor der Entscheidung des Präsidiums über alle Sanktionen gemäß Absatz 1 ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Möglichkeit zur Stellungnahme dadurch eingeräumt, dass eine Mahnung mit Fristsetzung an das Mitglied verschickt wird.**4. Sanktionen nach Absatz 1 sind vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.**

III. Organe des Verbandes und ihre Aufgaben

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

§ 15 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a. das Präsidium,
- b. die Mitgliederversammlung.

Seite 13/25

§ 16 Das Präsidium

- I. Das Präsidium besteht aus
 - a. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
 - b. bis zu drei Präsidiumsmitgliedern als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,
 - c. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
 - d. bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern).
2. Die konkrete Zahl der Mitglieder nach Abs. I b und d ist von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegen.
3. Die Mitglieder des Präsidiums nach Abs. I a bis c bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied des Verbandes ist. Es sollen nur natürliche Personen gewählt werden, die zur Erbringung von Inkassodienstleistungen im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind. Für eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit soll nur in das Präsidium gewählt werden, wer selbst die Voraussetzungen als qualifizierte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 1 RDG erfüllt.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 14/25

5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus seinem Unternehmen aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium und Absatz 6 Satz 3 bis Satz 5 findet Anwendung, es sei denn, die natürliche Person
 - a. ist selbst registrierte Person oder registrierter Erlaubnisinhaber,
 - b. beantragt die Registrierung für Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG innerhalb angemessener Frist oder
 - c. wird von einem Mitgliedsunternehmen beschäftigt.
6. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Kassenprüfer, Mitglied des Prüfungsausschusses, der Ombudsstelle oder des Rechtsausschusses sein.
7. Dem Präsidium sollen nicht mehrere Personen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe angehören.
8. Das Präsidium wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits gewählte Mitglieder behalten ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl des gesamten Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist das Präsidium ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestellen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann für die Dauer der restlichen Amtszeit des Präsidiums eine Nachwahl. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident während der Amtszeit aus dem Amt aus, so führt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, andernfalls die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister gemäß Mehrheitsbeschluss des Präsidiums das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. Diese Versammlung wählt dann eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten für die Dauer der restlichen Amtszeit des Präsidiums.
9. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann seinen Mitgliedern einen Auslagenersatz zubilligen.
10. Das Präsidium entscheidet im Rahmen (virtueller) Sitzungen oder (elektronischer) Abstimmungen durch Mehrheit. Die Einzelheiten seiner Arbeit und Organisation soll das Präsidium in einer Geschäftsordnung bestimmen.
11. Mitglieder des Präsidiums haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium – über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Amtszeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

§ 17 Aufgabenbereich des Präsidiums

- I. Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne von § 26 BGB wie folgt vertreten:
 - a) Entweder durch die Präsidentin bzw. den Präsidentenoder
 - b) durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums.

2. Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über satzungsrechtliche Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Buchstaben I a) bis d) gegenüber Mitgliedern,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung eines Haushaltsplanes,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens,
 - f) Beratung der Verbandsmitglieder über Berufspflichten,
 - g) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und Auftraggebern und Schuldner bzw. Betroffenen,
 - h) Überwachung der den Mitgliedern gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen,
 - i) Einrichtung von Aus- und Fortbildungskursen,
 - j) Beschlussfassung über eine Sachkundeprüfungsordnung zur Ablegung der Sachkundeprüfung nach der Rechtsdienstleistungsverordnung,
 - k) Gründung und Einberufung von dem Präsidium unterstehenden Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen, auch unter Beteiligung von Nichtmitgliedern,

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 15/25

- l) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfers oder der juristischen Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis mit der Überprüfung der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 7. April 2022

Seite 16/25

§ 18 Geschäftsführung

1. Das Präsidium ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben zur hauptamtlichen Geschäftsführung Angestellte oder Hilfskräfte zu beschäftigen, sofern die Kostendeckung hierfür gewährleistet oder die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan ausgewiesen sind.
2. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, berichtet dem Präsidium und ist diesem gegenüber verantwortlich. Eine Hauptgeschäftsführerin oder ein Hauptgeschäftsführer kann vom Präsidium ernannt werden. Gibt es mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, ist ein Hauptgeschäftsführer/eine Hauptgeschäftsführerin oder eine Vorsitzende/ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu benennen.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsführung sind hauptamtlich als Angestellte des Verbandes tätig.
4. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes. Sie trifft im Einvernehmen mit dem Präsidium alle zur Erfüllung des Verbandszweckes geeigneten und erforderlichen Maßnahmen. Sie unterliegt im Rahmen ihrer Tätigkeit den Weisungen und Beschlüssen des Präsidiums und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Alles Weitere zur Geschäftsführung kann das Präsidium durch eine Geschäftsstellenordnung regeln.

§ 19 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder haben

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 17/25

darüber hinaus das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung in Textform. Ausreichend – auch für anderen Schriftverkehr – ist dabei das Absenden an die letzte von dem Mitglied der Geschäftsstelle mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Zwischen dem Versandtag der Einladung und dem Versammlungstag muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden; sie muss jedoch mindestens eine Woche betragen; Absatz 5 Satz 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.
5. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Zusatzanträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle zu senden, welche diese dem Präsidium vorlegt und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich oder in Textform bekannt gibt.
6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Verlauf der Versammlung inhaltlich und die gefassten Beschlüsse wörtlich wiedergibt. Das Protokoll ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der vom Präsidium bestimmten Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen oder/und Gremien des Verbandes zugewiesen sind. Sie kann alle Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für den Beruf oder Zweck- und Zielsetzung des Verbandes sind, erörtern.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Fassung folgender Beschlüsse:
 - a) Entlastung des Präsidiums,
 - b) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines der übrigen Präsidiumsmitglieder,

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 18/25

- c) Benennung einer Ehrenpräsidentin oder eines Ehrenpräsidenten,
 - d) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Ombudsstelle,
 - e) Wahl des Verbandsbeauftragten für den Datenschutz,
 - f) Wahl eines Ombudsperson als Vorsitzende/r der Ombudsstelle,
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages oder Verabschiedung einer Beitragsordnung,
 - i) vom Präsidium und den Mitgliedern eingebrachte Anträge, insbesondere den Haushaltsplan,
 - j) Gründung und Liquidation von Gesellschaften oder der Beteiligung an Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 3,
 - k) Entscheidung über alle Beschwerden, die an die Mitgliederversammlung zulässigerweise gerichtet werden,
 - l) Annahme und Änderung der Satzung sowie eines Verhaltenskodex (Code of Conduct), die jedoch jeweils einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen und in der Tagesordnung angekündigt sein müssen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums statt zweier Kassenprüfer einen Wirtschaftsprüfer oder eine juristische Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis bestimmen, die vom Präsidium mit der Überprüfung der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens beauftragt wird.

§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten (Versammlungsleiter). Bei Verhinderung leitet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident die Versammlung. Sind alle Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten verhindert oder beantragt es die/der Präsident/in, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 19/25

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben textförmig eine natürliche Person zu bestimmen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte in der Versammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht ist spätestens bei Zutritt zur Mitgliederversammlung nachzuweisen. Jede/r Bevollmächtigte darf nur die Rechte höchstens zweier weiterer Mitglieder ausüben.
3. Wahlen und Abstimmungen über Anträge erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht wenigstens zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer/innen einen Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung stellen. Wahlen und Abstimmungen leitet die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln über das numerische Ergebnis der Abstimmung kann die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Wiederholung der Abstimmung oder eine andere Art der Abstimmung anordnen. Sind nicht mehr Bewerber/innen zu wählen, als Funktionen zu besetzen sind, so können auf Antrag alle Bewerber/innen in einer Wahl gewählt werden (Blockwahl). Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.
4. Beschlüsse können im Ausnahmefall auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher oder elektronischer Abstimmung und außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn das Präsidium eine schriftliche oder elektronische Abstimmung beschließt. Sie sind erst dann gültig, wenn sich mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen. Dies gilt auch für Wahlen, wobei die Geheimhaltung der Abstimmung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.
5. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung eine Wahl- und Versammlungsordnung erlassen, die Näheres zur Durchführung von (virtuellen) Versammlungen und (elektronischen) Abstimmungen und Wahlen bestimmt.

§ 22 Virtuelle Mitgliederversammlung

- I. Auf Beschluss des Präsidiums kann eine Mitgliederversammlung zu allen in § 21 genannten Beschlussgegenständen auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher textförmig per E-Mail oder schriftlich per Briefpost unter Hinweis auf die Abhaltung als virtuelle Mitgliederversammlung und unter Angabe der Uhrzeit, Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen. In der Einladung sollen auch die

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 20/25

- Beweggründe für den Verzicht auf eine Präsenzversammlung angegeben werden.
2. Das Präsidium kann in der Einladung die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung davon abhängig machen, dass sich das teilnehmende Mitglied bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht länger als 72 Stunden vor Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung liegen darf, anmeldet. Eine Anmeldung muss im Wege elektronischer Kommunikation möglich sein.
 3. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz oder auf eine andere Art der zugangsgeschützten elektronischen Kommunikation, die eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglicht. Die Zugangs- und Legitimationsdaten zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung schriftlich oder textförmig mitgeteilt, wenn sie nicht zuvor bereits in der Einladung angegeben worden sind. Ausreichend ist dabei das rechtzeitige Absenden des Briefes bzw. das ordnungsgemäße Absenden der E-Mail an die dem Verband zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangs- und Legitimationsdaten vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten dabei nicht ein anderes Mitglied bzw. ein/e Angestellte/r eines Mitgliedsunternehmens oder sonstigen Organisation, die zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bevollmächtigt worden sind. Das Mitglied hat jedoch die vertrauliche Behandlung der Zugangs- und Legitimationsdaten seitens des Bevollmächtigten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
 5. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Abstimmungen erfolgen durch elektronische Stimmabgabe, sofern die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. § 21 Abs. 3 ist analog anzuwenden.
 7. Anstelle des Ortes der Mitgliederversammlung ist im Protokoll die verwendete Kommunikationsplattform mit Internet-Adresse anzugeben.
 8. Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, gilt § 21 für die virtuelle Mitgliederversammlung entsprechend.

IV. Berufsausübung und Berufsrecht (berufsrechtliche Richtlinien)

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

§ 23 Grundsatz

Seite 21 / 25

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich bei der Berufsausübung an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, die höchstrichterliche Rechtsprechung und die berufsrechtlichen Richtlinien des Verbandes zu beachten.
2. Jedes Mitglied hat seinen Beruf redlich, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuüben und die ihm anvertrauten Mandate in sachlich angemessener Weise unter Wahrung der Rechte der Schuldnerinnen und Schuldner zu vertreten. Auf die Registrierung als Inkassodienstleister soll auf Briefbögen oder Ähnlichem hingewiesen werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig fortzubilden.
4. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung einen „Code of Conduct“ als berufsrechtliche Richtlinie beschließen, die insbesondere nähere Bestimmungen zur Inkassotätigkeit, Verschwiegenheit und Datenschutz bestimmt und von allen Mitgliedern zu beachten ist. Verstöße gegen den Code of Conduct können gemäß § 14 als Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten sanktioniert werden.

V. Ausschüsse und Ombudsstelle

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 22/25

§ 24 Allgemeine Regelungen

1. Im Verband organisiert sind
 - a. der Prüfungsausschuss,
 - b. die Ombudsstelle und die Ombudsperson,
 - c. der Rechtsausschuss,
 - d. der verbandliche Datenschutzbeauftragte,
 - e. der Europaausschuss, der Ausschuss für das Gerichtsvollzieherwesen und der Ausschuss für Datenschutz,
 - f. weitere, vom Präsidium berufene Ausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen.
2. Soweit nicht bereits durch diese Satzung geregelt, kann das Präsidium durch eine jeweilige Geschäftsordnung Näheres zur Arbeit der unter Absatz 1 genannten Gremien des Verbandes beschließen.
3. § 16 Abs. 10 gilt für die in Absatz 1 genannten Gremien des Verbandes entsprechend.

§ 25 Ombudsstelle

1. Bei der Geschäftsstelle wird eine Ombudsstelle errichtet, die für Beschwerden von Schuldnern, Auftraggebern, Inkassodienstleistern und sonstigen Dritten über Mitglieder des Verbandes zuständig ist.
2. Die Ombudsstelle bewertet und entscheidet bei Beschwerden, die beim Verband eingehen. Maßstab der Tätigkeit der Ombudsstelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, die höchstrichterliche Rechtsprechung, die verbandlichen Berufsrichtlinien und der Code of Conduct.
3. Gehen Beschwerden über ein Mitglied ein, so hat dieses bei der Aufklärung behilflich zu sein, insbesondere durch Erteilung von mündlichen und

schriftlichen Auskünften. Das Mitglied hat nach Aufforderung durch die Ombudsstelle innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben. Ist keine Frist zur Stellungnahme gesetzt, hat das Mitglied innerhalb eines Monats ab der Aufforderung durch die Geschäftsstelle eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 23/25

4. Stellt die Ombudsstelle Fehlverhalten eines Mitglieds fest, kann sie dem Präsidium den Erlass von Sanktionen empfehlen.
5. Die Ombudsstelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen Sachverständige in einzelnen Verfahren hinzuziehen. Betrifft der Streitgegenstand datenschutzrechtliche Fragen, so soll der Verbandsbeauftragte für den Datenschutz als Sachverständiger hinzugezogen werden.
6. Die Ombudsstelle kann den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen.
7. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes, Organen des Verbandes oder zwischen Mitgliedern und Organen des Verbandes, sind diese Streitparteien verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die innerverbandliche Schlichtung zu betreiben. Dies gilt nicht, wenn alle Streitbeteiligten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit vereinbaren oder eine Streitpartei erklärt, das Ergebnis einer Schlichtung nicht anzuerkennen.
8. Für Auftraggeber der Mitglieder, Schuldner/innen und sonstige Dritte ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei. Eigene Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet. Die Kosten der Ombudsstelle trägt das betroffene Mitglied bzw. Organ des Verbandes.

§ 26 Ombudsperson

1. Die Tätigkeit der Ombudsstelle steht unter der Aufsicht einer Ombudsperson.
2. Die Ombudsperson wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Ombudsperson
 - muss die Befähigung zum Richteramt besitzen,
 - darf nicht aus dem Kreis der Verbandsmitglieder stammen oder für diese tätig sein,

- darf keine weitere Funktion im Verband oder seinen Beteiligungen ausüben und diesen nicht wirtschaftlich verbunden sein.

Die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß §§ 41 ff. ZPO gelten entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

4. Auf Anforderung des Präsidiums oder der Geschäftsführung übernimmt die Ombudsperson selbst die Bearbeitung von Beschwerden, insbesondere inkasso- und datenschutzrechtlicher Art, zwischen

- a. Mitgliedern und deren Auftraggebern,
- b. Mitgliedern und Schuldner/innen und sonstigen Dritten,

soweit diese nicht bereits durch die Ombudsstelle erledigt werden konnten.

5. Nähere Bestimmungen zur Arbeit der Ombudsstelle, Ombudsperson, Gebühren und die Ordnung der Verfahren kann das Präsidium durch eine Ordnung für Schlichtungsverfahren regeln, die bekanntzumachen ist.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 24/25

VI. Verfahrensregelungen

§ 27 Beschwerde

1. In den Fällen, in denen das Präsidium Maßnahmen nach § 14 Absatz 1 gegen ein Mitglied verhängt, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Rechtssausschuss zu.
2. Die Beschwerde hat textförmig zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums beim Betroffenen in der Geschäftsstelle eingegangen ist (Rechtsmittelfrist). Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Entscheidung des Präsidiums endgültig.
3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 7. April 2022

Seite 25/25

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt der Verband personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verarbeitet, genutzt und weitergegeben werden dürfen. Dritte haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten. Alles Weitere zur Verarbeitung von Daten und der Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen regelt der Verband im Rahmen einer Datenschutzordnung, die vom Präsidium zu beschließen und im Internet zum Abruf bereitzustellen ist.
2. Beauftragte des Verbandes sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zur Verschwiegenheit zu verpflichten und haben diese Verpflichtung schriftlich zu bestätigen. Für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Verband bzw. Präsidium herangezogen werden, gilt § 16 Absatz 11 entsprechend.

§ 29 Sonstiges

Erweisen sich Bestimmungen dieser Satzung als nichtig, so können diese durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorläufig ersetzt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt darüber endgültig mit einfacher Mehrheit, jedoch mit Wirksamkeit ab Beschlussfassung.

Gegenüberstellung der Satzung des BDIU e.V.

18. Februar 2022

Geltende Fassung und Änderungsvorschläge

Seite 1 / 47

Satzung in der Fassung vom 06.04.2017	Änderungsvorschlag	Begründung
Präambel	weggefallen	Kein notwendiger Bestandteil der Satzung
I. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsform, Sitz		
<p>§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Rechtsform</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.“.</p> <p>(2) Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle in Berlin.</p> <p>(3) Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten und Ansprüche des Verbandes ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Rechtsform</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.“.</p> <p>(2) Er ist ein eingetragener Verein. Der Sitz und die Geschäftsstelle sind in Berlin.</p> <p>(3) Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten und Ansprüche des Verbandes ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.</p>	Formulierung

	<p>(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Zuvor in einem eigenen § 4 geregelt.</p>
<p>§ 2 Zweck des Verbandes</p> <p>(1) Das Ziel des Verbandes ist die Vereinigung der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Personen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Inkassodienstleistungen erbringen, sowie der Personen und Unternehmen, die Mitglied im Sinne von §§ 6 bis 9 werden können, sowie die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.</p> <p>(2) Diese Aufgabe erfüllt der Verband durch</p> <p>a) Pflege der kollegialen Zusammenarbeit und beruflichen Verständigung.</p> <p>b) laufende Unterrichtung und Beratung der Mitglieder über berufliche Fragen, Organisation von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen.</p> <p>c) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Dritten.</p> <p>d) Bearbeitung aller Berufsfragen.</p> <p>e) Vertretung der Brancheninteressen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber deutschen und europäischen Institutionen, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden und Dritten.</p> <p>f) Informationen gegenüber Dritten zu inkassobezogenen Fragestellungen.</p> <p>g) Verpflichtung der Mitglieder zu einer</p>	<p>§ 2 Zweck des Verbandes</p> <p>(1) Das Ziel des Verbandes ist die Vereinigung der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Personen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Inkassodienstleistungen erbringen, sowie der Personen und Unternehmen, die Mitglied im Sinne von §§ 5 bis 8 werden können, sowie die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.</p> <p>(2) Diese Aufgabe erfüllt der Verband durch</p> <p>a) Pflege der kollegialen Zusammenarbeit und beruflichen Verständigung.</p> <p>b) laufende Unterrichtung und Beratung der Mitglieder über berufliche Fragen, Organisation von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen.</p> <p>c) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Dritten.</p> <p>d) Bearbeitung aller Berufsfragen.</p> <p>e) Vertretung der Brancheninteressen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber deutschen und europäischen Institutionen, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden und Dritten.</p> <p>f) Informationen gegenüber Dritten zu inkassobezogenen Fragestellungen.</p> <p>g) Verpflichtung der Mitglieder zu einer</p>	

<p>würdigen und standesgemäßen Berufsausübung im Sinne der in dieser Satzung aufgeführten Grundsätze für die Berufsausübung der im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Personen und registrierten Erlaubnisinhaber in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>h) Mitwirkung bei und Begutachtung von Registrierungsanträgen gegenüber den Landesjustizverwaltungen,</p> <p>i) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistung.</p> <p>(3) Der Verband kann zur Verfolgung seiner Ziele Gesellschaften gründen oder erwerben und nationalen und übernationalen Vereinigungen beitreten.</p> <p>Die Gründung einer Gesellschaft oder die Beteiligung an ihr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und ist erteilt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.</p> <p>Der Verband muss dabei eine Mehrheitsbeteiligung sicherstellen.</p> <p>(4) Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch. Er ist überkonfessionell. Sein Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.</p>	<p>würdigen und standesgemäßen Berufsausübung im Sinne der in dieser Satzung aufgeführten Grundsätze für die Berufsausübung der im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Personen und registrierten Erlaubnisinhaber in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>h) Mitwirken bei und Begutachten von Registrierungsanträgen gegenüber den Landesjustizverwaltungen, aufsichtführenden Gerichten und anderen Stellen.</p> <p>i) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistung.</p> <p>(3) Der Verband kann zur Verfolgung seiner Ziele Gesellschaften gründen oder erwerben und nationalen und übernationalen Vereinigungen beitreten.</p> <p>Die Gründung einer Gesellschaft oder die Beteiligung an ihr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und ist erteilt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.</p> <p>Der Verband soll dabei eine Mehrheitsbeteiligung anstreben.</p> <p>(4) Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch. Er ist überkonfessionell. Sein Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Sollvorschrift gestattet Ausnahmen. Mehr Flexibilität für Mitglieder.</p>
---	--	--

<p>§ 3 Geschäftsjahr</p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>weggefallen</p>	<p>In § I (4) geregelt.</p>
<p>§ 4 Auflösung des Verbandes</p> <p>(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die ausdrücklich nur zu diesem Zweck einzuberufen ist.</p> <p>(2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.</p> <p>(3) § 20 Abs. 3 bis Abs. 7 sind zu beachten.</p> <p>(4) Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>(5) Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.</p>	<p>§ 3 Auflösung des Verbandes</p> <p>(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die ausdrücklich nur zu diesem Zweck einzuberufen ist.</p> <p>bisheriger (2) und (3) weggefallen</p> <p>(2) Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Auflösung sind regelmäßig nicht mehr viele Mitglieder vorhanden. Die Auflösung des Verbandes soll nicht durch Einschränkungen in der Beschlussfähigkeit erschwert werden.</p>
<p>II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>		
<p>§ 5 Allgemeine Regeln</p> <p>Der Verband besteht aus:</p>	<p>§ 4 Allgemeine Regeln</p> <p>Der Verband besteht aus:</p>	

<p>a) ordentlichen Mitgliedern (§ 6),</p> <p>b) außerordentlichen Mitgliedern (§ 7),</p> <p>c) Ehrenmitgliedern (§ 8) und</p> <p>d) assoziierten Mitgliedern (§ 9).</p> <p>Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein.</p>	<p>a) ordentlichen Mitgliedern (§ 5),</p> <p>b) außerordentlichen Mitgliedern (§ 6),</p> <p>c) assoziierten Mitgliedern (§ 7) und</p> <p>d) Ehrenmitgliedern (§ 8).</p> <p>Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein.</p>	<p>Reihenfolge geändert.</p>
<p>§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein, die Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG bzw. § 15 Abs. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und registrierte Erlaubnisinhaber oder Erlaubnisinhaberinnen) und das Mitglied die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit entsprechend § 12 Absatz 1 Nr. 1 RDG besitzt.</p> <p>(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verband als ordentliches Mitglied ist an die Geschäftsstelle zu richten.</p> <p>Er bedarf der Vorlage des BDIU</p> <p>a) eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars des BDIU,</p>	<p>§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein, die Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG bzw. § 15 Abs. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und registrierte Erlaubnisinhaber oder Erlaubnisinhaberinnen). Das Mitglied die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit entsprechend § 12 Absatz 1 Nr. 1 RDG besitzen.</p> <p>(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verband als ordentliches Mitglied ist an die Geschäftsstelle zu richten.</p> <p>Der Verband stellt dazu im Internet Formulare bereit, aus denen sich die notwendigen Angaben und vorzulegenden Nachweise für einen Antrag auf Mitgliedschaft im BDIU ergeben.</p>	<p>Verkürzung der Satzung.</p>

<p>b) eines aktuellen Briefbogens,</p> <p>c) eines Handelsregisterauszugs bei eingetragenen Firmen, der nicht älter als drei Monate alt sein soll,</p> <p>d) einer behördlich bestätigten Gewerbeanmeldung bzw. ggf. -ummeldung (soweit erteilt) sowie einer Gewerbezentralregisterauskunft, die nicht älter als drei Monate sein soll,</p> <p>e) eines aktuellen Nachweises bzw. einer Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Zahlung von Steuern von der zuständigen Finanzbehörde, der bzw. die nicht älter als drei Monate alt sein soll,</p> <p>f) eines Nachweises des Bestehens einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG,</p> <p>g) eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (einfaches Führungszeugnis), der nicht älter als drei Monate alt sein soll,</p> <p>h) einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, die nicht älter als drei Monate alt sein soll,</p> <p>i) eines tabellarischen Lebenslaufs.</p> <p>(3) Absatz 2 Buchstaben g) bis i) gelten bei einem Antrag einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit nicht für eben diese, sondern entsprechend für jede qualifizierte Person sowie jeden</p>	<p>Auf Anforderung der Geschäftsführung sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vergütungsregelungen zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Die Geschäftsführung ist zudem berechtigt, Wirtschaftsauskünfte über das antragstellende Unternehmen einzuholen.</p> <p>(2) a) -i) weggefallen</p> <p>(3) weggefallen</p>	<p>Vereinfachte Überwachung.</p> <p>Vereinfachte und verstärkte Entscheidungsfreiheit des Vorstands.</p>
--	---	--

<p>Vertretungsberechtigten.</p> <p>(4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium nach Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Die Geschäftsführung teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich bzw. in Textform mit. Gründe für die Entscheidung des Präsidiums müssen nicht genannt werden.</p> <p>(5) Auf Anforderung der Geschäftsführung sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vergütungsregelungen zur Prüfung vorzulegen. Die Geschäftsführung ist vor Entscheidung des Präsidiums über den Aufnahmeantrag dazu berechtigt, Wirtschaftsauskünfte über das antragende Unternehmen einzuholen. Soweit die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wird, kann das Präsidium den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ablehnen. Ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen eine Unvereinbarkeit mit geltendem Recht oder Bestimmungen dieser Satzung, so ist der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied abzulehnen.</p> <p>(6) Sind mehr als zehn Mitgliedsunternehmen verbandsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich im Sinne von §§ 15 ff. AktG zusammengeschlossen, so können aus diesem Zusammenschluss nur maximal zehn Unternehmen ordentliches Mitglied sein. Die übrigen dem Zusammenschluss zugehörigen Mitgliedsunternehmen werden als außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 7 Abs. 4 geführt, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.</p> <p>(7) Liegen die Nachweise nach Absatz 2 Buchstaben</p>	<p>(3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Die Geschäftsführung teilt dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Entscheidung schriftlich bzw. in Textform mit. Gründe für die Entscheidung des Präsidiums müssen nicht genannt werden.</p> <p>(5) weggefallen</p> <p>(4) Sind mehr als zehn Mitgliedsunternehmen verbandsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich im Sinne von §§ 15 ff. AktG zusammengeschlossen, so können aus diesem Zusammenschluss nur maximal zehn Unternehmen ordentliches Mitglied sein. Die übrigen dem Zusammenschluss zugehörigen Mitgliedsunternehmen werden als außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 6 geführt, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.</p> <p>(7) weggefallen</p>	<p>Keine Rechtsbindung des Ermessens. Durch freie Entscheidungsmöglichkeit wird das Klagerisiko minimiert.</p>
--	--	--

<p>g) bis i) nicht vor, so kann in Ausnahmefällen von dem Nachweis abgesehen werden, insbesondere wenn die Nachweise bereits anderweitig vorgelegt wurden (z.B. Sachkundelehrgang, Registrierungsverfahren).</p>		
<p>§ 7 Außerordentliche Mitgliedschaft</p> <p>(1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, über deren Antrag auf Registrierung die zuständige Behörde noch nicht rechtskräftig entschieden hat, können außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Mitgliedschaft wird in der Regel bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister, jedoch für längstens ein Jahr verliehen.</p> <p>Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind die für die in § 6 Abs. 2 für die Aufnahme als ordentliches Mitglied genannten Voraussetzungen mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Buchstabe f). Weitere Voraussetzung ist die Vorlage eines Nachweises, dass der Bewerber den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister gestellt hat.</p> <p>Teilt das außerordentliche Mitglied mit, dass es für Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG im Rechtsdienstleistungsregister registriert ist und hat das Mitglied im Übrigen die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfüllt, so ist die</p>	<p>§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft</p> <p>(1) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, über deren Antrag auf Registrierung die zuständige Behörde noch nicht rechtskräftig entschieden hat, können außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Mitgliedschaft soll bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister, längstens jedoch für ein Jahr verliehen werden.</p> <p>Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind, dass alle anderen Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied vorliegen, sowie die Vorlage eines Nachweises, dass der Bewerber oder die Bewerberin den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister gestellt hat.</p> <p>Teilt das außerordentliche Mitglied mit, dass es für Inkassodienstleistungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 RDG im Rechtsdienstleistungsregister registriert ist und erfüllt es weiter die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied, wird es als ordentliches Mitglied des Verbandes geführt.</p>	<p>Sollvorschrift gestattet Ausnahmen.</p> <p>Die Einzelheiten wurden aus § 6 gestrichen, sodass eine allgemeine Formulierung geboten ist.</p>

<p>Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umzuwandeln.</p> <p>(3) § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Darüber hinaus kann das Präsidium in besonderen Fällen die außerordentliche Mitgliedschaft zugestehen.</p> <p>(5) Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.</p>	<p>§ 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.</p>	
<p>§ 8 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>(1) Das Präsidium kann natürliche Personen durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist personengebunden. Die Ehrenmitglieder haben in dieser Funktion weder aktives noch passives Wahlrecht.</p> <p>(2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstaben a) und b), sie kann durch Beschluss des Präsidiums in den Fällen des § 15 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 2 Buchstaben a) und b) aberkannt werden, insoweit gilt § 15 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>§ 8 Ehrenmitgliedschaft</p> <p>(1) Das Präsidium kann natürliche Personen durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen.</p> <p>Auf Antrag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder darüber hinaus zu „Ehrenpräsidenten“ ernennen.</p> <p>Die Ehrenmitgliedschaft ist personengebunden und insoweit beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.</p> <p>(2) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums, eine Ehrenpräsidentschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.</p> <p>§§ 13, 14 gelten entsprechend.</p>	<p>Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten sollten generell keine Funktion mehr innehaben können. Da es eine „Ehre“ ist, die zugleich eine aktive Rolle beendet oder ausschließt und keine Maßnahme zur Reduktion von Kosten sein darf.</p> <p>Beitragsfreiheit ist personengebunden. Sie soll weder eine finanzielle Erleichterung für das Unternehmen bringen noch Ansprüche begründen</p>

<p>§ 9 Assoziierte Mitglieder</p> <p>(1) Assoziierte Mitglieder können insbesondere werden:</p> <p>a) Dienstleister der Inkassobranche,</p> <p>b) Partnerverbände aus Deutschland und dem europäischen oder internationalen Ausland,</p> <p>c) Inkassounternehmen aus dem Ausland, soweit sie in einem nationalen Mitgliedsverband der FENCA oder in der ACA oder IACC organisiert sind.</p> <p>(2) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG oder nach § 15 Abs. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und Erlaubnisinhaber), können keine assoziierten Mitglieder sein.</p> <p>(3) Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied liegt im Ermessen des Präsidiums. Dieses entscheidet über die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss. § 6 Abs. 2 bis Abs. 5 gelten sinngemäß.</p> <p>(4) Assoziierte Mitglieder dürfen in einer vom Verband vorgegebenen Weise auf ihre assoziierte Mitgliedschaft hinweisen und damit werben.</p> <p>(5) Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Verbandes</p>	<p>§ 7 Assoziierte Mitgliedschaft</p> <p>(1) Assoziierte Mitglieder können insbesondere werden:</p> <p>a) Dienstleister der Inkassobranche,</p> <p>b) Partnerverbände aus Deutschland und dem europäischen oder internationalen Ausland,</p> <p>c) Inkassounternehmen aus dem Ausland. Diese sollen in einem nationalen Mitgliedsverband der FENCA oder in der ACA oder IACC organisiert sein.</p> <p>(2) Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG oder nach § 15 Abs. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und Erlaubnisinhaber), können keine assoziierten Mitglieder sein.</p> <p>(3) Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied liegt im freien Ermessen des Präsidiums. Dieses entscheidet über die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss. § 5 findet sinngemäße Anwendung.</p> <p>(4) Assoziierte Mitglieder dürfen in einer vom Verband vorgegebenen Weise auf ihre assoziierte Mitgliedschaft hinweisen und damit werben.</p> <p>(5) Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Verbandes</p>	<p>Einheitliche Formulierung vgl. § 6 und § 7.</p> <p>Sollvorschrift gestattet Ausnahmen.</p> <p>Keine Rechtsbindung des Ermessens.</p>
--	--	---

<p>teilzunehmen. Dabei haben sie weder aktives noch passives Wahlrecht. Im Übrigen regelt das Präsidium durch Beschluss ihre angemessene Beteiligung am Verbandsleben.</p>	<p>teilzunehmen. Dabei haben sie weder aktives noch passives Wahlrecht. Im Übrigen regelt das Präsidium durch Beschluss ihre angemessene Beteiligung am Verbandsleben.</p>	
<p>§ 10 Mitgliederliste</p> <p>(1) Die Mitglieder werden in einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Mitgliederliste geführt, die insbesondere den Unternehmensnamen, sofern vorhanden den Rechtsformzusatz, die postalische Anschrift, Kommunikationsdaten, Internetadresse und etwaige Zweigstellen enthält.</p> <p>(2) Assoziierte Mitglieder können in einer gesonderten für die Öffentlichkeit zugänglichen Liste geführt werden.</p>	<p>§ 9 Website und Mitgliederliste</p> <p>(1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Website des Vereins als offiziellem Organ.</p> <p>(2) Die Mitglieder werden in einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Mitgliederliste geführt, deren Inhalt sich nach der Datenschutzordnung des Verbandes bestimmt.</p> <p>(3) Assoziierte Mitglieder können in einer gesonderten für die Öffentlichkeit zugänglichen Liste geführt werden.</p>	<p>Website ist offizielles Verkündungsorgan und soll hier satzungsrechtlich verankert werden.</p>
<p>§ 11 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder haben das Recht auf die bestimmungsgemäße Benutzung aller Einrichtungen, die der Verband zur beruflichen Weiterbildung und Förderung der Mitglieder geschaffen hat.</p> <p>(2) Die Mitglieder dürfen auf ihre Mitgliedschaft in einer vom Verband vorgegebenen Weise hinweisen und hiermit werben.</p>	<p>§ 10 Rechte der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder haben das Recht auf die bestimmungsgemäße Benutzung aller Einrichtungen, die der Verband zur beruflichen Weiterbildung und Förderung der Mitglieder geschaffen hat.</p> <p>(2) Die Mitglieder dürfen auf ihre Mitgliedschaft in einer vom Verband vorgegebenen Weise hinweisen und hiermit werben.</p>	

<p>§ 12 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Zwecke und Zielsetzungen zu unterstützen, seine Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.</p> <p>Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die die Allgemeinheit ihnen entgegenbringt und von ihnen verlangt.</p> <p>(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des Präsidiums einem vom Präsidium beauftragten Notar Daten mitzuteilen, wie Anzahl und Wert der im Geschäftsjahr ihnen zur Bearbeitung übergebenen Forderungen (Zugang) und Zahl der Angestellten.</p> <p>Der Notar darf keine Einzelangaben, sondern nur verdichtete Zahlen, die keinen Rückschluss auf einzelne Unternehmen zulassen, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums oder der Geschäftsführung bekannt geben.</p> <p>Das Präsidium darf diese Daten ausschließlich für statistische Auswertungen und die Interessenvertretung des Verbandes benutzen.</p> <p>Außerdem darf der Notar dem Präsidium oder der Geschäftsführung die Namen der Mitglieder mitteilen, die ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Notar nicht nachgekommen sind</p>	<p>§ 11 Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Zwecke und Zielsetzungen zu unterstützen, seine Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.</p> <p>Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die die Allgemeinheit ihnen entgegenbringt und von ihnen verlangt.</p> <p>(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des Präsidiums einem vom Präsidium beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichtetem Dienstleister Daten mitzuteilen, wie Anzahl und Wert der im Geschäftsjahr ihnen zur Bearbeitung übergebenen Forderungen (Zugang) und Zahl der Angestellten.</p> <p>Der Dienstleister darf keine Einzelangaben, sondern nur verdichtete Zahlen, die keinen Rückschluss auf einzelne Unternehmen zulassen, dem Präsidium oder der Geschäftsführung bekannt geben.</p> <p>Das Präsidium darf diese Daten ausschließlich für statistische Auswertungen und die Interessenvertretung des Verbandes benutzen.</p> <p>Außerdem darf der Dienstleister dem Präsidium oder der Geschäftsführung die Namen der Mitglieder mitteilen, die ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Dienstleister nicht nachgekommen sind.</p>	<p>Keine Notwendigkeit eines Notars. Ggf. Kostenersparnis.</p>
--	--	--

<p>(3) Die Mitglieder sind, soweit dem nicht vertragliche Regelungen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, verpflichtet, der bzw. dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen des § 34 nach Aufforderung Auskunft zu erteilen und Akten sowie anderweitige Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich alle wesentlichen Änderungen ihres Unternehmens, insbesondere eine Änderung des Unternehmensnamens, eine Umfirmierung, Mitarbeiteranzahl, Sitzverlegung oder Anschriften-/Kontaktdatenänderung, mitzuteilen.</p> <p>(5) Gehen Beschwerden über ein Mitglied ein, so hat dieses bei der Aufklärung behilflich zu sein, insbesondere durch Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften.</p> <p>Das Mitglied hat nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben.</p> <p>Sollte die Geschäftsstelle keine Frist zur Stellungnahme setzen, hat das Mitglied innerhalb eines Monats eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Beschwerdesache dem Präsidium vorgelegt. Dieses kann dann über satzungsrechtliche Maßnahmen entscheiden.</p>	<p>(3) Die Mitglieder sind, soweit dem nicht vertragliche Regelungen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, verpflichtet, der bzw. dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Aufgaben des Prüfungsausschusses nach Aufforderung Auskunft zu erteilen und Akten sowie anderweitige Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich alle wesentlichen Änderungen ihres Unternehmens mitzuteilen, insbesondere eine Änderung des Unternehmensnamens, eine Umfirmierung, Mitarbeiteranzahl, Sitzverlegung oder Anschriften-/Kontaktdatenänderung.</p> <p>(5) Gehen Beschwerden über ein Mitglied ein, so hat dieses bei der Aufklärung behilflich zu sein, insbesondere durch Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften.</p> <p>Das Mitglied hat nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben.</p> <p>Wenn die Geschäftsstelle keine Frist zur Stellungnahme setzt, hat das Mitglied innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Beschwerdesache dem Präsidium vorgelegt. Dieses kann dann über satzungsrechtliche Maßnahmen entscheiden.</p>	
--	--	--

<p>§ 13 Beiträge</p> <p>(1) Die ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder, die eine Inkassotätigkeit ausüben, haben die in der jeweils geltenden Beitragsordnung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.</p> <p>(2) Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres, erfolgt keine anteilige Erstattung gezahlter Beiträge.</p>	<p>§ 12 Beiträge</p> <p>(1) Die ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder, die eine Inkassotätigkeit ausüben, haben die in der jeweils geltenden Beitragsordnung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.</p> <p>(2) Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres, erfolgt keine anteilige Erstattung gezahlter Beiträge.</p>	
<p>§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <p>a) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person oder der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit,</p> <p>b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse,</p> <p>c) rechtskräftigen Widerruf der Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister,</p> <p>d) Verzicht auf die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister,</p> <p>e) Einstellung der Tätigkeit als Inkassounternehmen,</p> <p>f) Kündigung,</p> <p>g) Ausschluss.</p>	<p>§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch</p> <p>a) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person oder der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit,</p> <p>b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse,</p> <p>c) rechtskräftigen Widerruf der Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister,</p> <p>d) Verzicht auf die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister,</p> <p>e) Einstellung der Tätigkeit als Inkassounternehmen,</p> <p>f) Kündigung,</p> <p>g) Ausschluss.</p>	<p>Durch geringere Anforderungen wird der (elektronische) Rechtsverkehr erleichtert.</p> <p>§ 126 BGB (Schriftform): Ist durch das Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die</p>

<p>(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres; sie muss bis spätestens zum 30.09. eines Jahres eingegangen sein. Geht die Kündigung verspätet ein, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam.</p>	<p>(2) Die Kündigung muss textförmig erfolgen und ist an die Geschäftsstelle zu richten.</p> <p>Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres und muss daher bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres eingegangen sein.</p> <p>Geht die Kündigung verspätet ein, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam.</p> <p>(3) Der Verband darf die Beendigung der Mitgliedschaft sowohl intern als auch nach außen bekanntmachen.</p>	<p>Urkunde von dem Aussteller durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.</p> <p>§ 126b BGB (Textform): Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das</p> <p>Die Ausdehnung der Kündigungsfrist erleichtert die Haushaltsplanung.</p> <p>Die Bekanntmachung, ermöglicht den öffentlichen Hinweis, dass ein Mitglied ausgeschieden ist. In der Folge kann bei einer etwaigen Weiternutzung des Verbands-Logos, auf die Bekanntmachung verwiesen werden.</p>
<p>§ 15 Sanktionen bei Verstößen gegen Satzungsverpflichtungen</p> <p>(1) Das Präsidium kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Verstoßes gegen satzungsmäßige Pflichten oder Verbandszwecke, - wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder Verletzung beruflicher Pflichten - sowie wegen Inkassotätigkeit, ohne im Rechtsdienstleistungsregister für Inkassodienstleistungen registriert zu sein, 	<p>§ 14 Sanktionen bei Verstößen gegen Satzungsverpflichtungen</p> <p>(1) Das Präsidium kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Verstoßes gegen satzungsmäßige Pflichten oder Verbandszwecke, - wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder Verletzung beruflicher Pflichten - sowie wegen Inkassotätigkeit, ohne im Rechtsdienstleistungsregister für Inkassodienstleistungen registriert zu sein, 	

<p>folgende Maßnahmen gegen das betroffene Mitglied verhängen:</p> <p>a) Eine Auflage, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Die Auflage kann mit Erledigungsfristen sowie der Androhung von Geldbußen oder des Ausschlusses aus dem Verband verbunden werden.</p> <p>b) Einen Verweis.</p> <p>c) Eine Geldbuße in maximaler Höhe eines dreifachen Jahresmitgliedsbeitrags. Die Geldbuße ist an den Verband zu zahlen. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes und die Schwere des Satzungsverstoßes in angemessener Weise zu berücksichtigen.</p> <p>d) Den Ausschluss aus dem Verband.</p> <p>Maßnahmen nach Satz I Buchstabe a) bis c) können auch zusammen verhängt werden.</p> <p>(2) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt</p> <p>a) bei nachweisbarer Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder Überschuldung im Sinne von § 19 InsO,</p> <p>b) bei Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht nach § 21 InsO,</p> <p>c) bei Nichtzahlung von Beitragsrückständen trotz Mahnung in Text- oder Schriftform mit</p>	<p>folgende Maßnahmen gegen das betroffene Mitglied verhängen:</p> <p>a) Eine Auflage, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Die Auflage kann mit Erledigungsfristen sowie der Androhung von Geldbußen oder des Ausschlusses aus dem Verband verbunden werden.</p> <p>b) Einen Verweis.</p> <p>c) Eine Geldbuße in maximaler Höhe eines fünffachen Jahresmitgliedsbeitrages. Die Geldbuße ist an den Verband zu zahlen. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes und die Schwere des Satzungsverstoßes in angemessener Weise zu berücksichtigen.</p> <p>d) Den Ausschluss aus dem Verband.</p> <p>Maßnahmen nach Satz I Buchstabe a) bis c) können sowohl einzeln als auch nebeneinander verhängt werden.</p> <p>(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt</p> <p>a) bei nachweisbarer Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder Überschuldung im Sinne von § 19 InsO,</p> <p>b) bei Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht nach § 21 InsO,</p> <p>c) bei Nichtzahlung von Beitragsrückständen trotz Mahnung in Text- oder Schriftform mit</p>	<p>Größere Bandbreite der Sanktionsmöglichkeit.</p> <p>Formulierung</p>
---	---	---

<p>Fristsetzung, soweit über die Beitragszahlung keine gesonderte Vereinbarung in Text- oder Schriftform getroffen wurde oder</p> <p>d) wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht erreichbar ist.</p> <p>(3) Vor der Entscheidung des Präsidiums über alle Sanktionen gemäß Absatz I ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags kann durch die Mahnung Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt werden.</p> <p>(4) Sanktionen nach Absatz I können vom Präsidium nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.</p>	<p>Fristsetzung, soweit über die Beitragszahlung keine gesonderte Vereinbarung in Text- oder Schriftform getroffen wurde oder</p> <p>d) wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht erreichbar ist.</p> <p>(3) Vor der Entscheidung des Präsidiums über alle Sanktionen gemäß Absatz I ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Möglichkeit zur Stellungnahme dadurch eingeräumt, dass eine Mahnung mit Fristsetzung an das Mitglied verschickt wird.</p> <p>(4) Sanktionen nach Absatz I sind vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.</p>	
<p>III. Organe des Verbandes und ihre Aufgaben</p>		
<p>§ 16 Organe des Verbandes</p> <p>Organe des Verbandes sind</p> <p>a) das Präsidium,</p> <p>b) die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 15 Organe des Verbandes</p> <p>Organe des Verbandes sind</p> <p>a) das Präsidium,</p> <p>b) die Mitgliederversammlung.</p>	

<p>§ 17 Das Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts. Das Präsidium besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, b) zwei Präsidiumsmitgliedern als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister, d) mindestens drei, höchstens sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern), deren konkrete Zahl vom Präsidium festzulegen ist. <p>(2) In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied des Verbandes ist. Es können nur natürliche Personen gewählt werden, die zur Erbringung von Inkassodienstleistungen im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind. Für eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kann nur in das Präsidium gewählt werden, wer selbst die Voraussetzungen als qualifizierte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 1 RDG erfüllt.</p> <p>(3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus seinem Unternehmen aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium und Absatz 6 Satz 3 bis Satz 5 findet Anwendung, es sei denn, die natürliche Person</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ist selbst registrierte Person oder registrierter Erlaubnisinhaber, 	<p>§ 16 Das Präsidium</p> <p>(1) (...) Das Präsidium besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, b) bis zu drei Präsidiumsmitgliedern als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister, d) bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern). <p>(2) Die konkrete Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 b und d ist von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums nach Abs. 1 a bis c bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>(4) In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied des Verbandes ist.</p> <p>Es sollen nur natürliche Personen gewählt werden, die zur Erbringung von Inkassodienstleistungen im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind.</p> <p>Für eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit soll nur in das Präsidium gewählt werden, wer selbst die Voraussetzungen als qualifizierte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 1 RDG erfüllt.</p> <p>(5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus seinem</p>	<p>Keine Untergrenze für Funktionsträger. Erleichterung, falls Schwierigkeiten bestehen diese zu besetzen.</p>
--	---	--

<p>b) beantragt die Registrierung für Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG innerhalb angemessener Frist oder</p> <p>c) wird von einem Mitgliedsunternehmen beschäftigt.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Kassenprüfer, Mitglied des Prüfungsausschusses, der Schlichtungsstelle oder des Rechtsausschusses sein.</p> <p>(5) Dem Präsidium sollen nicht mehrere Personen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe angehören.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist das Präsidium ermächtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident während der Amtszeit aus dem Amt aus, so führt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gemäß Mehrheitsbeschluss des Präsidiums das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort, die dann eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten wählt. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident aus seinem Amt aus, so scheidet sie bzw. er damit auch aus dem Präsidium aus.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann seinen Mitgliedern einen Auslagenersatz zubilligen.</p>	<p>Unternehmen aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium, es sei denn, die natürliche Person</p> <p>a) ist selbst registrierte Person oder registrierter Erlaubnisinhaber,</p> <p>b) beantragt die Registrierung für Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG innerhalb angemessener Frist oder</p> <p>c) wird von einem anderem Mitgliedsunternehmen beschäftigt.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Kassenprüfer, Mitglied des Prüfungsausschusses, der Ombudsstelle oder des Rechtsausschusses sein.</p> <p>(7) Dem Präsidium sollen nicht mehrere Personen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe angehören.</p> <p>(8) Das Präsidium wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits gewählte Mitglieder behalten ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl des gesamten Präsidiums. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist das Präsidium ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestellen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann für die Dauer der restlichen Amtszeit des Präsidiums eine Nachwahl.</p>	<p>Durch eine „einheitliche“ Amtszeit des Präsidiums wird nur alle vier Jahre das gesamte Präsidium neu gewählt. Auch bei Nachwahlen endet die Amtszeit der nachgewählten gemeinsam mit allen. Die Größe des Präsidiums wird vorab festgelegt. Ein rollierendes Wahlsystem ist Satzungswidrig, weil die Zahl des Präsidiums nie feststeht.</p>
--	--	--

<p>(8) Die Einzelheiten seiner Arbeit und Organisation bestimmt das Präsidium in einer Geschäftsordnung.</p> <p>(9) Mitglieder des Präsidiums haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium – über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Amtszeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.</p>	<p>Scheidet die Präsidentin oder der Präsident während der Amtszeit aus dem Amt aus, so führt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, andernfalls die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister gemäß Mehrheitsbeschluss des Präsidiums das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. Diese Versammlung wählt dann eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten für die Dauer der restlichen Amtszeit des Präsidiums.</p> <p>(9) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann seinen Mitgliedern einen Auslagenersatz zubilligen.</p> <p>(10) Das Präsidium entscheidet im Rahmen (virtueller) Sitzungen oder (elektronischer) Abstimmungen durch Mehrheit. Die Einzelheiten seiner Arbeit und Organisation soll das Präsidium in einer Geschäftsordnung bestimmen.</p> <p>(11) Mitglieder des Präsidiums haben, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium, über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Amtszeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.</p>	
<p>§ 18 Ehrenpräsidentenschaft</p> <p>(1) Auf einstimmigen Vorschlag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit gewählt werden.</p>	<p>weggefallen</p>	

<p>(2) Diese haben in dieser Funktion weder aktives noch passives Wahlrecht.</p> <p>(3) Die Ehrenpräsidentschaft erlischt in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstaben a) und b) mit dem Eintritt des Ereignisses. Sie erlischt in den Fällen des § 15 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 Buchstaben a) und b) gleichzeitig mit der über die verhängten Sanktionen getroffenen Entscheidung des Präsidiums. Das Erlöschen setzt voraus, dass der Ehrenpräsident noch aktiv im Mitgliedsunternehmen tätig ist.</p>		
<p>§ 19 Aufgabenbereich des Präsidiums</p> <p>(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied im Sinne von § 17 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) vertreten den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne von § 26 BGB, soweit diese nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind.</p> <p>(2) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.</p>	<p>§ 17 Aufgabenbereich des Präsidiums</p> <p>(1) Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne von § 26 BGB wie folgt vertreten:</p> <p>a) Entweder durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder b) durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums.</p> <p>Die Mitglieder des Präsidiums nach § 17 Absatz 3 vertreten den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne von § 26 BGB, soweit diese nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind.</p> <p>(2) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.</p>	

<p>In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über satzungsrechtliche Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 Buchstaben 1 a) bis d) gegenüber Mitgliedern, b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, c) Erstellung eines Haushaltsplanes, d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens, f) Beratung der Verbandsmitglieder über Berufspflichten, g) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. Mitgliedern und Auftraggebern und Schuldner bzw. Betroffenen, h) Überwachung der den Mitgliedern gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen, i) Einrichtung von Aus- und Fortbildungskursen, j) Beschlussfassung über eine Sachkundeprüfungsordnung zur Ablegung der Sachkundeprüfung nach der Rechtsdienstleistungsverordnung, 	<p>In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über satzungsrechtliche Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Buchstaben 1 a) bis d) gegenüber Mitgliedern, b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, c) Erstellung eines Haushaltsplanes, d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens, f) Beratung der Verbandsmitglieder über Berufspflichten, g) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und Auftraggebern und Schuldner bzw. Betroffenen, h) Überwachung der den Mitgliedern gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen, i) Einrichtung von Aus- und Fortbildungskursen, j) Beschlussfassung über eine Sachkundeprüfungsordnung zur Ablegung der Sachkundeprüfung nach der Rechtsdienstleistungsverordnung, 	
--	---	--

<p>k) Gründung und Einberufung von dem Präsidium unterstehenden Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen, auch unter Beteiligung von Nichtmitgliedern,</p> <p>l) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfers/in oder der juristischen Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis mit der Überprüfung der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens.</p> <p>(3) Das Präsidium ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben zur hauptamtlichen Geschäftsführung Angestellte oder Hilfskräfte zu beschäftigen, sofern die Kostendeckung hierfür gewährleistet oder die Mittel dafür im Haushaltsplan ausgewiesen sind.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, berichtet dem Präsidium und ist diesem gegenüber verantwortlich. Eine Hauptgeschäftsführerin oder ein Hauptgeschäftsführer kann vom Präsidium ernannt werden. Gibt es mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, ist ein Hauptgeschäftsführer oder eine Hauptgeschäftsführerin zu benennen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsführung sind hauptamtlich als Angestellte des Verbandes tätig.</p> <p>(5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes.</p>	<p>k) Gründung und Einberufung von dem Präsidium unterstehenden Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen, auch unter Beteiligung von Nichtmitgliedern,</p> <p>l) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfers/in oder der juristischen Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis mit der Überprüfung der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens.</p> <p>(3) – (5) weggefallen</p>	<p>Entsprechende Regelungen im neuen § 18 Geschäftsführung.</p>
--	---	---

<p>Sie trifft im Einvernehmen mit dem Präsidium alle zur Erfüllung des Verbandszweckes geeigneten und erforderlichen Maßnahmen. Sie unterliegt im Rahmen ihrer Tätigkeit den Weisungen und Beschlüssen des Präsidiums und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.</p>		
<p>Bisher kein gesonderter §</p>	<p>§ 18 Geschäftsführung</p> <p>(1) Das Präsidium ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben zur hauptamtlichen Geschäftsführung Angestellte oder Hilfskräfte zu beschäftigen, sofern die Kostendeckung hierfür gewährleistet oder die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan ausgewiesen sind.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, berichtet dem Präsidium und ist diesem gegenüber verantwortlich.</p> <p>Eine Hauptgeschäftsführerin oder ein Hauptgeschäftsführer kann vom Präsidium ernannt werden.</p> <p>Gibt es mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, ist ein Hauptgeschäftsführer/eine Hauptgeschäftsführerin oder eine Vorsitzende/ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu benennen.</p> <p>(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsführung sind hauptamtlich als Angestellte des Verbandes tätig.</p> <p>(4) Der Geschäftsführung obliegt die Führung</p>	<p>Keine Änderung der Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung. Dient der Übersichtlichkeit. Herausgelöst aus den Regelungen zum Präsidium, da eigener Regelungsgehalt.</p>

	<p>der Geschäfte des Verbandes.</p> <p>Sie trifft im Einvernehmen mit dem Präsidium alle zur Erfüllung des Verbandszweckes geeigneten und erforderlichen Maßnahmen.</p> <p>Sie unterliegt im Rahmen ihrer Tätigkeit den Weisungen und Beschlüssen des Präsidiums und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.</p> <p>(5) Alles Weitere zur Geschäftsführung kann das Präsidium durch eine Geschäftsstellenordnung regeln.</p>	
<p>§ 20 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks textförmig beantragt.</p> <p>Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die einfache Mehrheit der Präsidiumsmitglieder haben darüber hinaus das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>(3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung in Textform.</p>	<p>§ 19 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.</p> <p>(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks textförmig beantragt.</p> <p>Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die einfache Mehrheit der Präsidiumsmitglieder haben darüber hinaus das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>(3) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung in Textform. Ausreichend – auch für anderen Schriftverkehr – ist dabei das Absenden an die letzte von dem Mitglied der Geschäftsstelle mitgeteilte E-</p>	<p>Sollvorschrift gestattet Ausnahmen. Keine starre Frist notwendig.</p> <p>Exkulpationsmöglichkeit</p>

<p>(4) Zwischen dem Versandtag der Einladung und dem Versammlungstag muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden; sie muss jedoch mindestens eine Woche betragen. Absatz 5 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.</p> <p>(5) Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Zusatzanträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle zu senden, welche diese dem Präsidium vorlegt und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform bekannt gibt.</p> <p>(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p> <p>(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Verlauf der Versammlung inhaltlich und die gefassten Beschlüsse wörtlich wiedergibt.</p> <p>Das Protokoll ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und dem vom Präsidium bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>Mail-Adresse.</p> <p>(4) Zwischen dem Versandtag der Einladung und dem Versammlungstag muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden; sie muss jedoch mindestens eine Woche betragen. Absatz 5 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.</p> <p>(5) Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Zusatzanträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle zu senden, welche diese dem Präsidium vorlegt und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in Textform bekannt gibt.</p> <p>(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p> <p>(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Verlauf der Versammlung inhaltlich und die gefassten Beschlüsse wörtlich wiedergibt.</p> <p>Das Protokoll ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der vom Präsidium bestimmten Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	
<p>§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung hat alle</p>	<p>§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung hat alle</p>	

<p>Aufgaben zu erfüllen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Verbandsorganen und -gremien zugewiesen sind.</p> <p>Sie kann alle Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Branche oder die Zwecke und Ziele des Verbandes sind, erörtern.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Fassung folgender Beschlüsse:</p> <p>a) Entlastung des Präsidiums,</p> <p>b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und Festlegung der Zahl der Vizepräsidenten und Beisitzer,</p> <p>c) Wahl einer Ehrenpräsidentin oder eines Ehrenpräsidenten,</p> <p>d) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Schlichtungsstelle,</p> <p>e) Wahl des Verbandsbeauftragten für den Datenschutz,</p> <p>f) Wahl zweier Kassenprüfer,</p> <p>g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages oder Verabschiedung einer Beitragsordnung,</p> <p>h) vom Präsidium und den Mitgliedern eingebrachte Anträge, insbesondere den</p>	<p>Aufgaben zu erfüllen, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen oder/und Gremien des Verbandes zugewiesen sind.</p> <p>Sie kann alle Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Branche oder die Zwecke und Ziele des Verbandes sind, erörtern.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Fassung folgender Beschlüsse:</p> <p>a) Entlastung des Präsidiums,</p> <p>b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und Festlegung der Zahl der Vizepräsidenten und Beisitzer,</p> <p>c) Benennung einer Ehrenpräsidentin oder eines Ehrenpräsidenten,</p> <p>d) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Ombudsstelle,</p> <p>e) Wahl der/des Verbandsbeauftragten für den Datenschutz,</p> <p>f) Wahl eines Ombudsperson als Vorsitzende/r der Ombudsstelle,</p> <p>g) Wahl zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,</p> <p>h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages oder Verabschiedung einer Beitragsordnung,</p> <p>i) vom Präsidium und den Mitgliedern</p>	<p>Ein Ehrenpräsident wird benannt und nicht gewählt, weil er nicht mit sonstigen Anwärtern konkurriert.</p>
---	--	--

<p>Haushaltsplan,</p> <p>i) Gründung und Liquidation von Gesellschaften oder der Beteiligung an Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 3,</p> <p>j) Entscheidung über alle Beschwerden, die an die Mitgliederversammlung zulässigerweise gerichtet werden,</p> <p>k) Annahme und Änderung der Satzung sowie eines Verhaltenskodex (Code of Conduct), die jedoch jeweils einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen und in der Tagesordnung angekündigt sein müssen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Wirtschaftsprüfer oder eine juristische Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis bestimmen, die vom Präsidium mit der Überprüfung der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens beauftragt wird.</p>	<p>eingebraachte Anträge, insbesondere den Haushaltsplan,</p> <p>j) Gründung und Liquidation von Gesellschaften oder die Beteiligung an Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 3,</p> <p>k) Entscheidung über alle Beschwerden, die an die Mitgliederversammlung zulässigerweise gerichtet werden,</p> <p>l) Annahme und Änderung der Satzung sowie eines Verhaltenskodex (Code of Conduct), die jedoch jeweils einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen und in der Tagesordnung angekündigt sein müssen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums statt zweier Kassenprüfer einen Wirtschaftsprüfer oder eine juristische Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis bestimmen, die vom Präsidium mit der Überprüfung der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens beauftragt wird.</p>	<p>Klarstellung. Kassenprüfermachen keinen Sinn, wenn bereits ein Wirtschaftsprüfer beauftragt wurde.</p>
<p>§ 22 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten (Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter).</p> <p>Bei Verhinderung leitet eine Vizepräsidentin oder</p>	<p>§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten (Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter).</p> <p>Bei Verhinderung leitet eine Vizepräsidentin oder</p>	

<p>ein Vizepräsident die Versammlung.</p> <p>Sind sämtliche Stellvertreter verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.</p> <p>(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Bei Personenwahlen haben Mitglieder, die das aktive Wahlrecht haben und selbst zur Wahl anstehen, Stimmrecht. Zur Ausübung der Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung, insbesondere zur Stimmabgabe, ist bei natürlichen Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit die registrierte Person oder der registrierte Erlaubnisinhaber befugt. Bei juristischen Personen kann auch ein Geschäftsführer oder ein Mitglied des Vorstands die Mitgliedsrechte ausüben. Die in den beiden vorangegangenen Sätzen genannten Personen können ein anderes Verbandsmitglied, einen Gesellschafter oder Angestellten ihres Unternehmens schriftlich zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte in der Versammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht ist spätestens bei Zutritt zur Mitgliederversammlung nachzuweisen. Jeder der genannten Bevollmächtigten darf nur die Rechte eines weiteren Mitglieds ausüben.</p> <p>(3) Bei Personenwahlen wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Präsidiumsmitglieder können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.</p>	<p>ein Vizepräsident die Versammlung.</p> <p>Sind alle Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten verhindert oder beantragt es die/der Präsident/in, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.</p> <p>(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben textförmig eine natürliche Person zu bestimmen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte in der Versammlung bevollmächtigen.</p> <p>Die Vollmacht ist spätestens bei Zutritt zur Mitgliederversammlung nachzuweisen. Jede/r Bevollmächtigte darf nur die Rechte höchstens zweier weiterer Mitglieder ausüben.</p> <p>(3) Wahlen und Abstimmungen über Anträge erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht wenigstens zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer/innen einen Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung stellen.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen leitet die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter.</p> <p>Bei Zweifeln über das numerische Ergebnis der Abstimmung kann die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Wiederholung der Abstimmung oder eine andere Art der Abstimmung anordnen.</p> <p>Sind nicht mehr Bewerber/innen zu wählen, als Funktionen zu besetzen sind, so können auf Antrag</p>	<p>Mitgliederversammlung als Reservefunktion</p> <p>Klarstellung</p> <p>Damit eine virtuelle Mitgliederversammlung i.S.d. § 22 möglich ist, sollten Abstimmungen grundsätzlich offen sein.</p>
--	--	--

<p>(4) Die Abstimmung über Anträge erfolgt offen, wenn kein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt. Die Abstimmung leitet die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln über das numerische Ergebnis der Abstimmung kann die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Wiederholung der Abstimmung oder eine andere Art der Abstimmung anordnen.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss führt die Personenwahlen durch, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl. Der Wahlausschuss prüft, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach der Satzung erfüllen. Sind mehrere Bewerber zu wählen, so können auf Antrag alle Bewerber in einer Wahl gewählt werden (Blockwahl). Wird geheim abgestimmt, so sind Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als in der betreffenden Wahl zu wählen sind, ungültig. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.</p>	<p>alle Bewerber/innen in einer Wahl gewählt werden (Blockwahl).</p> <p>Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.</p> <p>(4) Beschlüsse können im Ausnahmefall auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher oder elektronischer Abstimmung und außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn das Präsidium eine schriftliche oder elektronische Abstimmung beschließt.</p> <p>Sie sind erst dann gültig, wenn sich mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen.</p> <p>Dies gilt auch für Wahlen, wobei die Geheimhaltung der Abstimmung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.</p> <p>(5) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung eine Wahl- und Versammlungsordnung erlassen, die Näheres zur Durchführung von (virtuellen) Versammlungen und (elektronischen) Abstimmungen und Wahlen bestimmt,</p>	<p>Beispiel für einen Ausnahmefall ist eine pandemische Lage.</p>
--	---	---

<p>Bisher keine solche Möglichkeit in der Satzung</p>	<p>§ 22 Virtuelle Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Auf Beschluss des Präsidiums kann eine Mitgliederversammlung zu allen in § 21 genannten Beschlussgegenständen auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.</p> <p>Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher textförmig per E-Mail oder schriftlich per Briefpost unter Hinweis auf die Abhaltung als virtuelle Mitgliederversammlung und unter Angabe der Uhrzeit, Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen.</p> <p>In der Einladung sollen auch die Beweggründe für den Verzicht auf eine Präsenzversammlung angegeben werden.</p> <p>(2) Das Präsidium kann in der Einladung die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung davon abhängig machen, dass sich das teilnehmende Mitglied bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht länger als 72 Stunden vor Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung liegen darf, anmeldet.</p> <p>Eine Anmeldung muss im Wege elektronischer Kommunikation möglich sein.</p> <p>(3) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz oder auf eine andere Art der zugangsgeschützten elektronischen Kommunikation, die eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglicht.</p> <p>Die Zugangs- und Legitimationsdaten zur Teilnahme</p>	<p>Erweitert den Handlungsspielraum vor dem Hintergrund der pandemischen Lage und der Digitalisierung.</p>
---	---	--

	<p>an der virtuellen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung schriftlich oder textförmig mitgeteilt, wenn sie nicht zuvor bereits in der Einladung angegeben worden sind.</p> <p>Ausreichend ist dabei das rechtzeitige Absenden des Briefes bzw. das ordnungsgemäße Absenden der E-Mail an die dem Verband zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.</p> <p>(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangs- und Legitimationsdaten vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen.</p> <p>Als Dritte gelten dabei nicht ein anderes Mitglied bzw. ein/e Angestellte/r eines Mitgliedsunternehmens oder sonstigen Organisation, das zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bevollmächtigt worden sind.</p> <p>Das Mitglied hat jedoch die vertrauliche Behandlung der Zugangs- und Legitimationsdaten seitens des Bevollmächtigten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>(5) Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(6) Die Abstimmungen erfolgen durch elektronische Stimmabgabe, sofern die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. § 21 Abs. 3 ist analog anzuwenden.</p>	
--	--	--

	<p>(7) Anstelle des Ortes der Mitgliederversammlung ist im Protokoll die verwendete Kommunikationsplattform mit Internet-Adresse anzugeben.</p> <p>(8) Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, gilt § 21 für die virtuelle Mitgliederversammlung entsprechend.</p>	
IV. Berufsausübung und Berufsrecht		
<p>§ 23 Grundsatz</p> <p>(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich bei der Berufsausübung an die gesetzlichen Bestimmungen und an die nachfolgenden Richtlinien zu halten</p> <p>(2) Es soll die höchstrichterliche Rechtsprechung beachten.</p> <p>(3) Jedes Mitglied hat seinen Beruf redlich, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuüben und die ihm anvertrauten Mandate in sachlich angemessener Weise unter Wahrung der Rechte der Schuldner zu vertreten. Auf die Registrierung als Inkassodienstleister soll auf Briefbögen oder Ähnlichem hingewiesen werden.</p> <p>(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich und seine Mitarbeiter regelmäßig fortzubilden.</p>	<p>§ 23 Grundsatz</p> <p>(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich bei der Berufsausübung an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, die höchstrichterliche Rechtsprechung und die berufsrechtlichen Richtlinien des Verbandes zu beachten.</p> <p>(2) Jedes Mitglied hat seinen Beruf redlich, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuüben und die ihm anvertrauten Mandate in sachlich angemessener Weise unter Wahrung der Rechte der Schuldnerinnen und Schuldner zu vertreten. Auf die Registrierung als Inkassodienstleister soll auf Briefbögen oder Ähnlichem hingewiesen werden.</p> <p>(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig fortzubilden.</p> <p>(4) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die</p>	<p>Zusammenfassung (1) und (2).</p>

	<p>Mitgliederversammlung einen „Code of Conduct“ als berufsrechtliche Richtlinie beschließen, die insbesondere nähere Bestimmungen zur Inkassotätigkeit, Verschwiegenheit und Datenschutz bestimmt und von allen Mitgliedern zu beachten ist.</p> <p>Verstöße gegen den Code of Conduct können gemäß § 14 als Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten sanktioniert werden.</p>	
<p>§ 24 Unzulässige Inkassotätigkeit</p> <p>Erkennt das Mitglied, dass einzuziehende Forderungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder auf sittenwidrige Weise zustande gekommen sind, so darf es für den Auftraggeber bei deren Einziehung nicht tätig werden.</p>	<p>§§ 24- 31 weggefallen</p>	<p>Der Großteil der Regelungen aus Kapitel IV. wird bereits durch die Beachtung des Code of Conduct abgedeckt.</p>
<p>§ 25 Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz und Code of Conduct</p> <p>(1) Das Mitglied darf Einzelheiten, die ihm im Zusammenhang mit dem Mandat bekannt werden, nicht unbefugt an Dritte weitergeben.</p> <p>(2) Das Mitglied ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und im Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden.</p> <p>(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen nach § 21 Abs. 2 Buchstabe k) beschlossenen „Code of Conduct“ des BDIU in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten</p>		

<p>§ 26 Berufshaftpflichtversicherung</p> <p>Das Mitglied hat eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die Unternehmenstätigkeit gemäß den Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG) zu unterhalten und auf Anforderung des Präsidiums oder der Geschäftsführung einen aktuellen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflicht zu erbringen .</p>		
<p>§ 27 Fremdgeld</p> <p>Fremdgeld ist auf gesonderten Konten auszuweisen oder entsprechend der Vereinbarung mit dem Auftraggeber auszukehren. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, so hat die Auskehrung des Fremdgeldes an den Auftraggeber unverzüglich zu erfolgen.</p>		
<p>§ 28 Allgemeine Geschäftsbedingungen</p> <p>Eine Vereinbarung über die Begrenzung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach ist nur im Rahmen einer Individualvereinbarung zulässig. Erfolgt sie in allgemeinen Geschäftsbedingungen, dann ist sie nur zulässig im Rahmen der §§ 307, 308, 309 BGB, und zwar auch dann, wenn der andere Vertragspartner auch Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes ist (§ 310 BGB).</p>		
<p>§ 29 Aktenführung</p> <p>(1) Die Akten sind im Rahmen der gesetzlichen</p>		

<p>Bestimmungen der §§ 239, 257 HGB zu führen.</p> <p>(2) Alle wesentlichen individuellen Bearbeitungsmerkmale sind aufzuzeichnen.</p>		
<p>§ 30 Belehrung der Mitarbeiter</p> <p>Jedes Mitglied hat seine Mitarbeiter über die berufsrechtlichen Verpflichtungen zu unterrichten und auf die Einhaltung dieser schriftlich zu verpflichten.</p>		
<p>§ 31 Fortführung des Unternehmens nach dem Tod der registrierten Person oder Wegfall der qualifizierten Person</p> <p>Das Mitglied soll Vorsorge dafür treffen, dass im Falle seines Todes bzw. im Fall des Ausscheidens der qualifizierten Person eine qualifizierte Person das Unternehmen unter Einhaltung der Gesetze und der Richtlinien der Berufsausübung verantwortlich fortführt.</p>		
<p>V. Ausschüsse und Ombudsstelle</p>		
<p>§ 32 Allgemeine Regelungen</p> <p>(1) Im Verband organisiert sind</p> <p>a) der Prüfungsausschuss (§§ ,33, 34),</p> <p>b) die Schlichtungsstelle (§§ 35, 36),</p>	<p>§ 24 Allgemeine Regelungen</p> <p>(1) Im Verband organisiert sind</p> <p>a) der Prüfungsausschuss</p> <p>b) die Ombudsstelle und die Ombudsperson</p> <p>c) der Rechtsausschuss</p>	

<p>c) der Rechtsausschuss (§ 37),</p> <p>d) der Europaausschuss, der Ausschuss für Gerichtsvollzieherwesen und der Ausschuss für Datenschutz (§ 38).</p> <p>(2) Soweit nicht bereits durch diese Satzung geregelt, kann das Präsidium durch eine jeweilige Geschäftsordnung Näheres zur Arbeit der unter Absatz I genannten Gremien des Verbandes beschließen.</p> <p>(3) § 17 Abs. 9 gilt für die in Absatz I genannten Gremien des Verbandes entsprechend.</p>	<p>d) der verbandliche Datenschutzbeauftragte</p> <p>e) der Europaausschuss, der Ausschuss für Gerichtsvollzieherwesen und der Ausschuss für Datenschutz</p> <p>f) weitere, vom Präsidium berufene Ausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen.</p> <p>(2) Soweit nicht bereits durch diese Satzung geregelt, kann das Präsidium durch gesonderte Ordnungen Näheres zur Arbeit der unter Absatz I genannten Gremien des Verbandes beschließen.</p> <p>(3) § 16 Abs. 10 gilt für die in Absatz I genannten Gremien des Verbandes entsprechend.</p>	
<p>§ 33 Prüfungsausschuss, Zusammensetzung und Wahl</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss wird für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus</p> <p>a. der oder dem Vorsitzenden,</p> <p>b. zwei Beisitzern.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nicht gleichzeitig Mitglied</p>	<p>§§ 33, 34 weggefallen</p>	<p>Die Übrigen §§ des Kapitel V. werden aus der Satzung herausgelöst und in die gemäß § 25 Absatz 2 genannten Nebenordnungen überführt.</p>

<p>der Schlichtungsstelle nach § 35 sein. Sie oder er muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf nicht aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandes stammen. Die Beisitzer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder der Schlichtungsstelle sein. Sie müssen zur Erbringung von Inkassodienstleistungen registrierte Person, registrierter Erlaubnisinhaber, qualifizierte Person einer zur Erbringung von Inkassodienstleistung registrierten Person sein oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.</p> <p>(4) Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Personenwahl (§ 22) entsprechend.</p> <p>(5) Die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß §§ 41 ff. ZPO gelten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses analog. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium mit Mehrheitsbeschluss; im Übrigen bestimmt es das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(6) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so bestimmt das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses und ggf. den Vorsitzenden für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.</p>		
<p>§ 34 Aufgaben des Prüfungsausschusses</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss bereitet auf Anforderung des Präsidiums Entscheidungen über</p>		

<p>a. Pflichtverletzungen (§ 12),</p> <p>b. Verlust der Mitgliedschaft und Sanktionen bei Verstößen gegen Satzungsverpflichtungen (§§ 14 und 15)</p> <p>vor.</p> <p>(2) Zu diesem Zweck kann der Prüfungsausschuss auf Anforderung des Präsidiums</p> <p>a. Stellungnahmen abgeben,</p> <p>b. Begutachtungen durchführen,</p> <p>c. Überprüfungen vornehmen.</p> <p>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p> <p>(3) Der Prüfungsausschuss erstattet dem Präsidium einen Bericht mit Entscheidungsvorschlag.</p> <p>(4) Auf Antrag eines Mitgliedes überprüft der Prüfungsausschuss die Einhaltung der satzungsrechtlichen Verpflichtungen und erstattet darüber sowie auch im Falle der Überprüfung gemäß § 12 Abs. 3 ein Gutachten. Bei Anforderung seitens des Präsidiums hat der Verband, bei Anforderung durch ein Mitglied hat dieses die für die Gutachtenerstellung entstandenen Kosten zu tragen.</p>		
---	--	--

§ 35 Schlichtungsstelle, Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Ombudsfrau bzw. einem Ombudsmann, die bzw. der nach pflichtgemäßem Ermessen zur Unterstützung ihrer bzw. seiner Tätigkeit Sachverständige hinzuziehen kann.
- (2) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann wird für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann kann nicht gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 33 oder des Rechtsausschusses nach § 37 sein. Sie oder er muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf weder aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandes noch des Präsidiums stammen.
- (4) Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Personenwahl (§ 22) entsprechend.
- (5) Die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß §§ 41 ff. ZPO gelten für die Ombudsfrau bzw. den Ombudsmann entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (6) § 17 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 25 Ombudsstelle

- (1) Bei der Geschäftsstelle wird eine Ombudsstelle errichtet, die für Beschwerden von Schuldnern, Auftraggebern, Inkassodienstleistern und sonstigen Dritten über Mitglieder des Verbandes zuständig ist.
- (2) Die Ombudsstelle bewertet und entscheidet bei Beschwerden, die beim Verband eingehen. Maßstab der Tätigkeit der Ombudsstelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, die höchstrichterliche Rechtsprechung, die verbandlichen Berufsrichtlinien und der Code of Conduct.
- (3) Gehen Beschwerden über ein Mitglied ein, so hat dieses bei der Aufklärung behilflich zu sein, insbesondere durch Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften. Das Mitglied hat nach Aufforderung durch die Ombudsstelle innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben.

Ist keine Frist zur Stellungnahme gesetzt, hat das Mitglied innerhalb eines Monats ab der Aufforderung durch die Geschäftsstelle eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben.
- (4) Stellt die Ombudsstelle Fehlverhalten eines Mitglieds fest, kann sie dem Präsidium den Erlass von Sanktionen empfehlen.
- (5) Die Ombudsstelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen Sachverständige in einzelnen Verfahren hinzuziehen. Betrifft der

Die Ombudsstelle sollte nicht in eine Nebenordnung überführt werden, damit die Tätigkeit Transparent für die Öffentlichkeit ist.

	<p>Streitgegenstand datenschutzrechtliche Fragen, so soll der Verbandsbeauftragte für den Datenschutz als Sachverständiger hinzugezogen werden.</p> <p>(6) Die Ombudsstelle kann den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen.</p> <p>(7) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes, Organen des Verbandes oder zwischen Mitgliedern und Organen des Verbandes, sind diese Streitparteien verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die innerverbandliche Schlichtung zu betreiben. Dies gilt nicht, wenn alle Streitbeteiligten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit vereinbaren oder eine Streitpartei erklärt, das Ergebnis einer Schlichtung nicht anzuerkennen.</p> <p>(8) Für Auftraggeber der Mitglieder, Schuldner/innen und sonstige Dritte ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei. Eigene Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet. Die Kosten der Ombudsstelle trägt das betroffene Mitglied bzw. Organ des Verbandes.</p>	<p>vgl. § 36 (4) a. F.</p> <p>vgl. § 36 (2) a. F.</p> <p>vgl. § 36 (6) a. F.</p>
<p>§ 36 Aufgaben der Schlichtungsstelle</p> <p>(1) Die Schlichtungsstelle übernimmt auf Anforderung des Präsidiums oder der Geschäftsführung die Schlichtung von Streitigkeiten, insbesondere inkasso- und datenschutzrechtlicher Art, zwischen</p> <p>a. Mitgliedern und deren Auftraggebern,</p> <p>b. Mitgliedern und Schuldnern und sonstigen</p>	<p>§ 26 Ombudsperson</p> <p>(1) Die Tätigkeit der Ombudsstelle steht unter der Aufsicht einer Ombudsperson.</p> <p>(2) Die Ombudsperson wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(3) Die Ombudsperson - muss die Befähigung zum Richteramt besitzen,</p>	<p>vgl. § 35 (2) a.F.</p>

<p>Dritten,</p> <p>soweit diese nicht bereits durch Einschaltung der Geschäftsführung erledigt werden konnten. Das Schlichtungsverfahren wird nur eingeleitet, wenn ein schriftlicher oder in Textform gefasster Antrag eines Streitbeteiligten vorliegt und die Geschäftsführung die Schlichtung bei der Schlichtungsstelle anfordert.</p> <p>(2) Soweit Streitigkeiten unter Mitgliedern des Verbandes, Organen des Verbandes untereinander oder zwischen Mitgliedern und Organen des Verbandes betroffen sind, verpflichten diese sich, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte das Schlichtungsverfahren zu betreiben, es sei denn, alle Streitbeteiligten vereinbaren die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit.</p> <p>(3) Auf Antrag eines Beteiligten mit Darstellung des Streitgegenstandes stellt die Schlichtungsstelle fest, ob die andere Streitpartei bereit ist, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Schlichtungsstelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen Sachverständige in einzelnen Schlichtungsverfahren hinzuziehen. Betrifft der Streitgegenstand datenschutzrechtliche Fragen, so soll der Verbandsbeauftragte für den Datenschutz als Sachverständiger hinzugezogen werden. Sie kann den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen.</p> <p>(5) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder sonst innerhalb des Verbandes entscheidet die Schlichtungsstelle in freier Anwendung der</p>	<p>- darf nicht aus dem Kreis der Verbandsmitglieder stammen oder für diese tätig sein, - darf keine weitere Funktion im Verband oder seinen Beteiligungen ausüben und diesen nicht wirtschaftlich verbunden sein.</p> <p>Die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß §§ 41 ff. ZPO gelten entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(4) Auf Anforderung des Präsidiums oder der Geschäftsführung übernimmt die Ombudsperson selbst die Bearbeitung von Beschwerden, insbesondere inkasso- und datenschutzrechtlicher Art, zwischen</p> <p>a. Mitgliedern und deren Auftraggebern b. Mitgliedern und Schuldner/innen und sonstigen Dritten,</p> <p>soweit diese nicht bereits durch die Ombudsstelle erledigt werden konnten.</p> <p>(5) Nähere Bestimmungen zur Arbeit der Ombudsstelle, Ombudsperson, Gebühren und die Ordnung der Verfahren kann das Präsidium durch eine Ordnung für Schlichtungsverfahren regeln, die bekanntzumachen ist.</p>	<p>vgl. § 35 (3) a.F.</p> <p>vgl. § 35 (5) a.F.</p> <p>vgl. § 36 (1) a.F.</p>
---	--	---

<p>Wertbestimmungen des Gerichtskostengesetzes, der Zivilprozessordnung und der Bundesrechtsanwaltsordnung über Geschäftswert und Höhe der Vergütung, die die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann und gegebenenfalls die Sachverständigen zu beanspruchen haben. Die Kosten gelten als gegeneinander aufgehoben, es sei denn, die Streitparteien vereinbaren anderes.</p> <p>(6) Für Auftraggeber der Mitglieder, Schuldner und sonstige Dritte ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei. Eigene Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet. Die Kosten der Schlichtungsstelle trägt das betroffene Mitglied bzw. Organ des Verbandes.</p>		
<p>§ 37 Rechtsausschuss</p> <p>(1) Der Rechtsausschuss ist ein Beratungsgremium des Präsidiums und der Geschäftsführung des Verbands. Er ist insbesondere zuständig für</p> <p>a. die Beschwerden über die Entscheidungen der Sachkundeprüfungskommission nach der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. und</p> <p>b. Stellungnahmen zu Rechtsfragen.</p> <p>Der Rechtsausschuss kann zudem eigeninitiativ dem Präsidium Rechtsprobleme darlegen und erläutern, die für den Verband und die Mitglieder bedeutsam sind, sowie Lösungsvorschläge unterbreiten.</p>	<p>§§ 37-39 weggefallen</p>	

<p>(2) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden durch das Präsidium im Einvernehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses bestimmt. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen weder Mitglieder des Präsidiums noch des Prüfungsausschusses noch der Schlichtungsstelle sein. Der Rechtsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Geschäftsführung sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses berechtigt.</p> <p>(4) § 33 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.</p>		
<p>§ 38 Europaausschuss, Ausschuss für Gerichtsvollzieherwesen, Ausschuss für Datenschutz</p> <p>(1) Der Europaausschuss, der Ausschuss für Gerichtsvollzieherwesen und der Ausschuss für Datenschutz sind Beratungsgremien des Präsidiums und der Geschäftsführung des Verbands.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch das Präsidium bestimmt. Die Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Geschäftsführung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse berechtigt.</p>		
<p>§ 39 Verbandsbeauftragter für den</p>		

<p>Datenschutz</p> <p>(1) Die oder der Verbandsbeauftragte für den Datenschutz ist Ansprechpartner von Präsidium, Geschäftsführung und Mitgliedern in datenschutzrechtlichen Fragen. Sie oder er wirkt auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hin. Sie oder er wird bei Bedarf in datenschutzrechtlichen Belangen als Sachverständige bzw. Sachverständiger der Schlichtungsstelle tätig.</p> <p>(2) Die oder der Verbandsbeauftragte soll die Befähigung zum Richteramt haben und darf weder aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandes stammen noch dem Präsidium angehören. Im Übrigen gilt § 35 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Die oder der Verbandsbeauftragte für den Datenschutz darf zugleich die Funktion als Ombudsfrau bzw. Ombudsmann nach §§ 35, 36 ausüben. Sie oder er wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Präsidium ernannt.</p> <p>(3) § 17 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.</p>		
<p>VI. Verfahrensregelungen</p>		
<p>§ 40 Beschwerde</p> <p>(1) In den Fällen, in denen das Präsidium gemäß § 15 Abs. 1 gegen ein Mitglied entscheidet, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.</p> <p>(2) Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen.</p>	<p>§ 27 Beschwerde</p> <p>(1) In den Fällen, in denen das Präsidium Maßnahmen nach § 14 Absatz 1 gegen ein Mitglied verhängt, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Rechtsausschuss zu.</p> <p>(2) Die Beschwerde hat textförmig zu erfolgen.</p>	

<p>Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums beim Betroffenen in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Ansonsten ist mit Ablauf der Rechtsmittelfrist die Entscheidung des Präsidiums endgültig.</p> <p>(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums beim Betroffenen in der Geschäftsstelle eingegangen ist (Rechtsmittelfrist).</p> <p>Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Entscheidung des Präsidiums endgültig.</p> <p>(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Geringere Anforderungen als Schriftform, insbesondere im Hinblick auf das Beschwerdetool der Website sinnvoll.</p>
<p>§ 41 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz</p> <p>Beauftragte des Verbandes sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zur Verschwiegenheit zu verpflichten und haben diese Verpflichtung schriftlich zu bestätigen. Für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Verband bzw. Präsidium herangezogen werden, gilt § 17 Abs. 9 entsprechend.</p>	<p>§ 28 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz</p> <p>(1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt der Verband personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verarbeitet, genutzt und weitergegeben werden dürfen.</p> <p>Dritte haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten.</p> <p>Alles Weitere zur Verarbeitung von Daten und der Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen regelt der Verband im Rahmen einer Datenschutzordnung, die vom Präsidium zu beschließen und im Internet zum Abruf bereitzustellen ist.</p> <p>(2) Beauftragte des Verbandes sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zur Verschwiegenheit zu verpflichten und haben diese Verpflichtung schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Verband bzw.</p>	<p>Gewährleistung des Datenschutzes.</p>

	Präsidium herangezogen werden, gilt § 16 Absatz 1 I entsprechend.	
<p>§ 42 Sonstiges</p> <p>Erweisen sich Bestimmungen dieser Satzung als nichtig, so können diese durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorläufig ersetzt werden.</p> <p>Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt darüber endgültig mit einfacher Mehrheit, jedoch mit Wirksamkeit ab Beschlussfassung.</p>	<p>§ 29 Sonstiges</p> <p>Erweisen sich Bestimmungen dieser Satzung als nichtig, so können diese durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorläufig ersetzt werden.</p> <p>Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt darüber endgültig mit einfacher Mehrheit, jedoch mit Wirksamkeit ab Beschlussfassung.</p>	

Satzung des **Bundesverbandes** Deutscher Inkasso- Unternehmen e.V.

hat gelöscht: Bundesverbands

Satzung des BDIU e.V.

 Neufassung aufgrund des
Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017
Seite 37 Z3

hat gelöscht:Seitenumbruch.....

 ¶
¶

Präambel¶

Die Inkassounternehmen unterliegen den Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), der hierzu ergangenen Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) sowie des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) in Verbindung mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Inkassounternehmen bedürfen einer staatlichen Registrierung. Diese Verbandssatzung soll dazu dienen, in Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben die Pflichten der dem Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. angehörenden Mitglieder zu regeln. Sie entspricht dem historisch gewachsenen Selbstverständnis der Verbandsmitglieder und trägt der besonderen Aufgabenstellung Rechnung, die die registrierten Personen und registrierten Erlaubnisinhaber als Inkassodienstleister in unserer Rechtsordnung haben; sie bedeutet zugleich eine bewusste Selbstbindung der Verbandsmitglieder bei ihrer Berufsausübung.¶

hat formatiert: Schriftart: Gill Sans MT, 21 Pt., Fett,
Schriftfarbe: Benutzerdefinierte Farbe(41;54;57))

hat formatiert: Schriftart: 21 Pt., Fett

§ 24 Allgemeine Regelungen	22
§ 25 Ombudsstelle	22
§ 26 Ombudsperson	23
VI. Verfahrensregelungen	24
§ 27 Beschwerde	24
§ 28 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	24
§ 29 Sonstiges	25

I. Allgemeine Bestimmungen, Rechtsform, Sitz

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen „Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.“.
2. Er ist ein eingetragener Verein.
3. **Der Sitz und die Geschäftsstelle sind in Berlin.** Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten und Ansprüche des Verbandes ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Das Ziel des Verbandes ist die Vereinigung der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Personen und Unternehmen, die gewerbsmäßig Inkassodienstleistungen erbringen, sowie der Personen und Unternehmen, die Mitglied im Sinne von §§ 5 bis 8 werden können, sowie die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
2. Diese Aufgabe erfüllt der Verband durch
 - a) Pflege der kollegialen Zusammenarbeit und beruflichen Verständigung,
 - b) laufende Unterrichtung und Beratung der Mitglieder über berufliche Fragen, Abhaltung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - c) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und Dritten,
 - d) Bearbeitung aller Berufsfragen,
 - e) Vertretung der Brancheninteressen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber deutschen und europäischen Institutionen, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden und Dritten,

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017

hat gelöscht:

hat gelöscht: und hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle in Berlin...

hat verschoben (Einfügung) [1]

Formatiert: Liste Zahlen

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht:

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 9

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017
Seite 37/23

- f) Informationen gegenüber Dritten zu inkassobezogenen Fragestellungen,
- g) Verpflichtung der Mitglieder zu einer würdigen und standesgemäßen Berufsausübung im Sinne der in dieser Satzung aufgeführten Grundsätze für die Berufsausübung der im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Personen und registrierten Erlaubnisinhaber in der Bundesrepublik Deutschland,
- h) **Mitwirken** bei und **Begutachten** von Registrierungsanträgen gegenüber den Landesjustizverwaltungen, **aufsichtführenden Gerichten und anderen Stellen**,
- i) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsdienstleistung.

hat gelöscht: Mitwirkung

hat gelöscht: Begutachtung

- 3. Der Verband kann zur Verfolgung seiner Ziele Gesellschaften gründen oder erwerben und nationalen und übernationalen Vereinigungen beitreten. Die Gründung einer Gesellschaft oder die Beteiligung an ihr bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung und ist erteilt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Verband **soll** dabei eine Mehrheitsbeteiligung **anstreben**.
- 4. Der Verband betätigt sich nicht parteipolitisch. Er ist überkonfessionell. Sein Zweck ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

hat gelöscht: muss

hat gelöscht: sicherstellen

§ 3 Auflösung des Verbandes

- 1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, **die ausdrücklich nur zu diesem Zweck einzuberufen ist**.
- 2. **Zum** Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.

hat gelöscht: **Geschäftsjahr**

hat nach oben verschoben [1]: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

hat gelöscht: -----Seitenumbruch-----

§ 4

hat gelöscht: in der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen

hat gelöscht: <#>Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. § 20 Abs. 3 bis Abs. 7 sind zu beachten.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Allgemeine Regeln

Der Verband besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (§ 5),
- b) außerordentlichen Mitgliedern (§ 6)
- c) assoziierten Mitgliedern (§ 7) und
- d) Ehrenmitgliedern (§ 8).

Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sein, die Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG bzw. § 15 Abs. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und registrierte Erlaubnisinhaber). Das Mitglied muss die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG besitzen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband als ordentliches Mitglied ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Verband stellt dazu im Internet Formulare bereit, aus denen sich die notwendigen Angaben und vorzulegenden Nachweise für einen Antrag auf Mitgliedschaft im BDIU ergeben. Auf Anforderung der Geschäftsführung sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Vergütungsregelungen zur Prüfung vorzulegen. Die Geschäftsführung ist zudem berechtigt, Wirtschaftsauskünfte über das antragstellende Unternehmen einzuholen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss. Die Geschäftsführung teilt

Satzung des BDIU e.V.

hat gelöscht: Mitglieder-versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017

hat gelöscht: 5

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 7

hat gelöscht: <#>Ehrenmitgliedern (§ 8) und¶

hat gelöscht: <#>9).

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: 6

hat gelöscht:) und das

hat gelöscht: besitzt

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Rechts + Ausgerichtet an: 0,4 cm + Einzug bei: 0,6 cm

hat gelöscht: Er bedarf der Vorlage des BDIU¶ eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars des BDIU,¶ eines aktuellen Briefbogens,¶ eines Handelsregisterauszugs bei eingetragenen Firmen, der nicht älter als drei Monate alt sein soll,¶ einer behördlich bestätigten Gewerbeanmeldung bzw. ggf. -ummeldung (soweit erteilt) sowie einer Gewerbezentralregisterauskunft, die nicht älter als drei Monate sein soll,¶ eines aktuellen Nachweises bzw. einer Unbedenklichkeitsbescheinigung über die Zahlung von Steuern von der zuständigen Finanzbehörde, der bzw. die nicht älter als drei Monate alt sein soll,¶ eines Nachweises des Bestehens einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG,¶ eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (einfaches Führungszeugnis), der nicht älter als drei Monate alt sein soll,¶ einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, die nicht älter als drei Monate alt sein soll,¶ eines tabellarischen Lebenslaufs.¶ Absatz 2 Buchstaben g) bis i) gelten bei einem Antrag einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit nicht für eben diese, sondern entsprechend für jede qualifizierte Person sowie jeden Vertretungsberechtigten.¶ Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium nach Ermessen durch

hat nach unten verschoben [2]: in Textform mit. Gründe für die Entscheidung des Präsidiums müssen nicht

hat gelöscht: vor Entscheidung des Präsidiums über den Aufnahmeantrag dazu

hat gelöscht: antragende

hat gelöscht: Soweit die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt wird, kann das Präsidium den Antrag auf Aufnahme als

Satzung des BDIU e.V.

dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Entscheidung schriftlich bzw. in Textform mit. Gründe für die Entscheidung des Präsidiums müssen nicht genannt werden.

hat verschoben (Einfügung) [2]

Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017
Seite 77 Z3

4. Sind mehr als zehn Mitgliedsunternehmen verbandsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich im Sinne von §§ 15 ff. AktG zusammengeschlossen, so können aus diesem Zusammenschluss nur maximal zehn Unternehmen ordentliches Mitglied sein. Die übrigen dem Zusammenschluss zugehörigen Mitgliedsunternehmen werden als außerordentliche Mitglieder im Sinne des § 6 geführt, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

hat gelöscht: 7 Abs. 4

hat gelöscht: <#>Liegen die Nachweise nach Absatz 2 Buchstaben g) bis i) nicht vor, so kann in Ausnahmefällen von dem Nachweis abgesehen werden, insbesondere wenn die Nachweise bereits anderweitig vorgelegt wurden (z.B. Sachkundelehrgang, Registrierungsverfahren).¶

¶
§ 7

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, über deren Antrag auf Registrierung die zuständige Behörde noch nicht rechtskräftig entschieden hat, können außerordentliche Mitglieder des Verbandes werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliedschaft soll bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister, längstens jedoch für ein Jahr verliehen werden. Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied sind, dass alle anderen Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied vorliegen, sowie die Vorlage eines Nachweises, dass der Bewerber oder die Bewerberin den Antrag auf Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister gestellt hat. Teilt das außerordentliche Mitglied mit, dass es für Inkassodienstleistungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 RDG im Rechtsdienstleistungsregister registriert ist, und erfüllt es weiter die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied, wird es als ordentliches Mitglied des Verbandes geführt. § 5 gilt entsprechend.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

hat gelöscht: wird in der Regel

hat gelöscht: längstens

hat gelöscht: die für die in § 6 Abs. 2

hat gelöscht: genannten Voraussetzungen mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Buchstabe f). Weitere Voraussetzung ist

hat gelöscht: Abs.

hat gelöscht: hat das Mitglied im Übrigen

hat gelöscht: erfüllt, so ist die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umzuwandeln

hat gelöscht: <#>§ 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 gelten entsprechend.¶
Darüber hinaus kann das Präsidium in besonderen Fällen die außerordentliche Mitgliedschaft zugestehen.¶

Satzung des BDIU e.V.

§ 7 Assoziierte Mitgliedschaft

1. Assoziierte Mitglieder können insbesondere werden:
 - a) Dienstleister der Inkassobranche,
 - b) Partnerverbände aus Deutschland und dem europäischen bzw. internationalen Ausland,
 - c) Inkassounternehmen aus dem Ausland, **Diese sollen** in einem nationalen Mitgliedsverband der FENCA oder in der ACA oder IACC organisiert **sein**.
2. Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG oder nach § 15 Abs. 1 RDG erbringen und hierfür im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind (registrierte Personen und Erlaubnisinhaber), können keine assoziierten Mitglieder sein.
3. Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied liegt im **freien** Ermessen des Präsidiums. Dieses entscheidet über die Aufnahme mit Mehrheitsbeschluss. **§ 5 findet sinngemäße Anwendung.**
4. Assoziierte Mitglieder dürfen in einer vom Verband vorgegebenen Weise auf ihre assoziierte Mitgliedschaft hinweisen und damit werben.
5. Assoziierte Mitglieder haben das Recht, **an der Mitgliederversammlung** des Verbandes teilzunehmen. **Dabei** haben sie weder aktives noch passives Wahlrecht. Im Übrigen regelt das Präsidium durch Beschluss ihre angemessene Beteiligung am Verbandsleben.

hat gelöscht: § 8

hat nach unten verschoben [3]: Ehrenmitgliedschaft
Das Präsidium kann natürliche Personen durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen.

hat gelöscht: Die Ehrenmitgliedschaft ist personengebunden. Die Ehrenmitglieder haben in dieser Funktion weder aktives noch passives Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstaben a) und b), sie kann durch Beschluss des Präsidiums in den Fällen des § 15 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 2 Buchstaben a) und b) aberkannt werden, insoweit gilt § 15 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.
§ 9

hat gelöscht: Mitglieder

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017

hat gelöscht: , soweit sie

hat gelöscht: sind.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Rechts + Ausgerichtet an: 0,4 cm + Einzug bei: 0,6 cm

hat gelöscht: § 6 Abs. 2 bis Abs.

hat gelöscht: gelten sinngemäß

hat gelöscht: am Jahreskongress

hat gelöscht: Bei der Mitgliederversammlung

Formatiert: Liste Zahlen, Einzug: Links: 0,6 cm

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Das Präsidium kann natürliche Personen durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen. Auf Antrag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder darüber hinaus zu „Ehrenpräsidenten“ ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist personengebunden und insoweit beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

hat verschoben (Einfügung) [3]

hat gelöscht: § 10

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017
Seite 71/23

2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Präsidiums, eine Ehrenpräsidentschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden. §§ 13, 14 gelten entsprechend.

§ 9 Website und Mitgliederliste

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Website des Vereins als offiziellem Organ.
2. Die Mitglieder werden in einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Mitgliederliste geführt, deren Inhalt sich nach der Datenschutzordnung des Verbandes bestimmt.
3. Assoziierte Mitglieder können in einer gesonderten, für die Öffentlichkeit zugänglichen Liste geführt werden.

hat gelöscht: die insbesondere den Unternehmensnamen, sofern vorhanden den Rechtsformzusatz, die postalische Anschrift, Kommunikationsdaten, Internetadresse und etwaige Zweigstellen enthält

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf die bestimmungsgemäße Benutzung aller Einrichtungen, die der Verband zur beruflichen Weiterbildung und Förderung der Mitglieder geschaffen hat.
2. Die Mitglieder dürfen auf ihre Mitgliedschaft in einer vom Verband vorgegebenen Weise hinweisen und hiermit werben.

hat gelöscht: 11

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Zwecke und Zielsetzungen zu unterstützen, seine Interessen nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Sie sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die die Allgemeinheit ihnen entgegenbringt und von ihnen verlangt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des Präsidiums einem vom Präsidium beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichtetem Dienstleister Daten mitzuteilen, wie Anzahl und Wert der im Geschäftsjahr ihnen zur Bearbeitung übergebenen Forderungen (Zugang) und Zahl der Angestellten. Der Dienstleister darf keine Einzelangaben, sondern nur verdichtete Zahlen, die keinen Rückschluss auf einzelne Unternehmen zulassen, dem

hat gelöscht: 12

hat gelöscht: Notar

hat gelöscht: Notar

Satzung des BDIU e.V.

Präsidium oder der Geschäftsführung bekannt geben. Das Präsidium darf diese Daten ausschließlich für statistische Auswertungen und die Interessenvertretung des Verbandes benutzen. Außerdem darf der Dienstleister dem Präsidium oder der Geschäftsführung die Namen der Mitglieder mitteilen, die ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Dienstleister nicht nachgekommen sind.

hat gelöscht: einzelnen Mitgliedern des Präsidiums oder

Neufassung aufgrund des

hat gelöscht: Notar

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung... Mitgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017

hat gelöscht: Notar

hat gelöscht: des § 34

3. Die Mitglieder sind, soweit nicht vertragliche Regelungen oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, verpflichtet, der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Aufgaben des Prüfungsausschusses nach Aufforderung Auskunft zu erteilen und Akten sowie anderweitige Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband unverzüglich alle wesentlichen Änderungen ihres Unternehmens mitzuteilen, insbesondere eine Änderung des Unternehmensnamens, eine Umfirmierung, Mitarbeiteranzahl, Sitzverlegung oder Anschriften-/Kontaktdatenänderung.

hat gelöscht: , mitzuteilen

5. Gehen Beschwerden über ein Mitglied ein, so hat dieses bei der Aufklärung behilflich zu sein, insbesondere durch Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften. Das Mitglied hat nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben. Wenn die Geschäftsstelle keine Frist zur Stellungnahme setzt, hat das Mitglied innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Beschwerdesache dem Präsidium vorgelegt. Dieses kann dann über satzungsrechtliche Maßnahmen entscheiden.

hat gelöscht: Sollte

hat gelöscht: setzen

Formatiert: Liste Zahlen, Einzug: Links: 0,6 cm

§ 12 Beiträge

hat gelöscht: 13

1. Die ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder, die eine Inkassotätigkeit ausüben, haben die in der jeweils geltenden Beitragsordnung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
2. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres, erfolgt keine anteilige Erstattung gezahlter Beiträge.

hat gelöscht: § 14

Satzung des BDIU e.V.

 Neufassung aufgrund des
Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017
Seite 117/23
hat gelöscht: Mitglieds

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person oder der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit,
- b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse,
- c) rechtskräftigen Widerruf der Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister,
- d) Verzicht auf die Registrierung im Rechtsdienstleistungsregister,
- e) Einstellung der Tätigkeit als Inkassounternehmen,
- f) Kündigung,
- g) Ausschluss.

2. Die Kündigung muss textförmig erfolgen und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres und muss daher bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres eingegangen sein. Geht die Kündigung verspätet ein, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam.

hat gelöscht: schriftlich

hat gelöscht: drei

hat gelöscht: ; sie

hat gelöscht: 09.

3. Der Verband darf die Beendigung der Mitgliedschaft sowohl intern als auch nach außen bekanntmachen.

hat gelöscht: ¶
§ 15

§ 14 Sanktionen bei Verstößen gegen Satzungsverpflichtungen

I. Das Präsidium kann

- wegen Verstoßes gegen satzungsmäßige Pflichten oder Verbandszwecke,
- wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder Verletzung beruflicher Pflichten,
- sowie wegen Inkassotätigkeit, ohne im Rechtsdienstleistungsregister für Inkassodienstleistungen registriert zu sein,

hat gelöscht: (§§ 23–31)

folgende Maßnahmen gegen das betroffene Mitglied verhängen:

- a) Eine Auflage, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Die Auflage kann mit Erledigungsfristen auch unter Androhung von Geldbußen oder des Ausschlusses verbunden werden.
- b) Einen Verweis.
- c) Eine Geldbuße in maximaler Höhe eines **fünffachen Jahresmitgliedsbeitrages**. Die Geldbuße ist an den Verband zu zahlen; dabei sind in angemessener Weise die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes und die Schwere des Satzungsverstoßes zu berücksichtigen.
- d) Den Ausschluss aus dem Verband.

Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) können **sowohl einzeln als auch nebeneinander** verhängt werden.

2. Der Ausschluss eines **Mitgliedes** erfolgt

- a) bei nachweisbarer Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder Überschuldung im Sinne von § 19 InsO,
- b) im Falle der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht nach § 21 InsO,
- c) bei Nichtzahlung von Beitragsrückständen trotz Mahnung in Text- oder Schriftform mit Fristsetzung, soweit über die Beitragszahlung keine gesonderte Vereinbarung in Text- oder Schriftform getroffen wurde, oder
- d) wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht **erreichbar** ist.

3. Vor der Entscheidung des Präsidiums über alle Sanktionen gemäß Absatz 1 ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. **Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages wird die Möglichkeit zur Stellungnahme dadurch eingeräumt, dass eine Mahnung mit Fristsetzung an das Mitglied verschickt wird.**

4. Sanktionen nach Absatz 1 **sind vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.**

Satzung des BDIU e.V.

Formatiert: Fließtext, Einzug: Links: 1,87 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017
Seite 12/23

hat gelöscht: dreifachen Jahresmitgliedsbeitrags.

hat gelöscht: zusammen

hat gelöscht: Mitglieds

hat gelöscht: erreich- bar

hat gelöscht: Im Fall der

hat gelöscht: Mitgliedsbeitrags kann durch

hat gelöscht: Mahnung Gelegenheit

hat gelöscht: gewährt werden

Formatiert: Liste Zahlen

hat gelöscht: können

hat gelöscht: nur

hat gelöscht: beschlossen werden.¶

III. Organe des Verbandes und ihre Aufgaben

§ 15 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a. das Präsidium,
- b. die Mitgliederversammlung.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017

hat gelöscht: 16

§ 16 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus

- a. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
- b. bis zu drei Präsidiumsmitgliedern als Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,
- c. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
- d. bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

hat gelöscht: 17

hat gelöscht: Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts. ...

hat gelöscht: zwei

hat gelöscht: mindestens drei, höchstens

hat gelöscht:), deren

Formatiert: Liste Zahlen, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat gelöscht: vom Präsidium

hat gelöscht: ist

2. Die konkrete Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 b und d ist von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegen.

3. Die Mitglieder des Präsidiums nach Abs. 1 a bis c bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

4. In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied des Verbandes ist. Es sollen nur natürliche Personen gewählt werden, die zur Erbringung von Inkassodienstleistungen im Rechtsdienstleistungsregister registriert sind. Für eine juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit soll nur in das Präsidium gewählt werden, wer selbst die Voraussetzungen als qualifizierte Person im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 1 RDG erfüllt.

hat gelöscht: können

hat gelöscht: kann

Satzung des BDIU e.V.

 Neufassung aufgrund des
Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017
Seite 17/23
hat gelöscht: Schlichtungsstelle

hat gelöscht: Die Mitglieder des Präsidiums werden

hat gelöscht: mit der Maßgabe

hat gelöscht: , dass

hat gelöscht: fort dauert.

hat gelöscht: vorzeitig

hat gelöscht: eine Vertreterin oder einen Vertreter

hat gelöscht: , die

hat gelöscht: wählt. Scheidet die Präsidentin

hat nach unten verschoben [4]: oder

hat gelöscht: der Präsident aus seinem Amt aus, so
scheidet sie bzw. er damit auch aus dem Präsidium aus

hat gelöscht: bestimmt

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus seinem Unternehmen aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Präsidium und Absatz 6 Satz 3 bis Satz 5 findet Anwendung, es sei denn, die natürliche Person
 - a. ist selbst registrierte Person oder registrierter Erlaubnisinhaber,
 - b. beantragt die Registrierung für Inkassodienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG innerhalb angemessener Frist oder
 - c. wird von einem Mitgliedsunternehmen beschäftigt.

6. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Kassenprüfer, Mitglied des Prüfungsausschusses, der **Ombudsstelle** oder des Rechtsausschusses sein.

7. Dem Präsidium sollen nicht mehrere Personen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe angehören.

8. **Das Präsidium wird** für die Dauer von vier Jahren gewählt. **Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits gewählte Mitglieder behalten** ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl **des gesamten Präsidiums**. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied **vor Ende der Amtszeit** aus, so ist das Präsidium ermächtigt, **bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss eine Vertreterin oder einen Vertreter** zu bestellen. **Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann für die Dauer der restlichen Amtszeit des Präsidiums eine Nachwahl**. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident während der Amtszeit aus dem Amt aus, so führt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, **andernfalls die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister** gemäß Mehrheitsbeschluss des Präsidiums das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. **Diese Versammlung wählt dann eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten für die Dauer der restlichen Amtszeit des Präsidiums**.

9. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann seinen Mitgliedern einen Auslagenersatz zubilligen.

10. **Das Präsidium entscheidet im Rahmen (virtueller) Sitzungen oder (elektronischer) Abstimmungen durch Mehrheit**. Die Einzelheiten seiner Arbeit und Organisation **soll** das Präsidium in einer Geschäftsordnung bestimmen.

11. Mitglieder des Präsidiums haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium – über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Amtszeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

Satzung des BDIU e.V.

§ 17 Aufgabenbereich des Präsidiums

1. Der Verband wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne von § 26 BGB wie folgt vertreten:

a) Entweder durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten

oder

b) durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums.

2. Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über satzungsrechtliche Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 Buchstaben l a) bis d) gegenüber Mitgliedern,

b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

c) Erstellung eines Haushaltsplanes,

d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens,

f) Beratung der Verbandsmitglieder über Berufspflichten,

g) Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. zwischen Mitgliedern und Auftraggebern und Schuldner bzw. Betroffenen,

h) Überwachung der den Mitgliedern gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen,

i) Einrichtung von Aus- und Fortbildungskursen,

j) Beschlussfassung über eine Sachkundeprüfungsordnung zur Ablegung der Sachkundeprüfung nach der Rechtsdienstleistungsverordnung,

k) Gründung und Einberufung von dem Präsidium unterstehenden Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen, auch unter Beteiligung von Nichtmitgliedern,

hat nach unten verschoben [5]: ¶
§ 19

hat gelöscht: § 18 Ehrenpräsidentenschaft

Auf einstimmigen Vorschlag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung Ehrenpräsidentinnen oder Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit gewählt werden.

Diese haben in dieser Funktion weder aktives noch passives Wahlrecht.

Die Ehrenpräsidentenschaft erlischt in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstaben a) und b) mit dem Eintritt des Ereignisses. Sie erlischt in den Fällen des § 15 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 Buchstaben a) und b) gleichzeitig mit der über die verhängten Sanktionen getroffenen Entscheidung des Präsidiums. Das Erlöschen setzt voraus, dass der Ehrenpräsident noch aktiv im Mitgliedsunternehmen tätig ist.

hat gelöscht:

hat gelöscht: Die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Präsidiumsmitglied im Sinne von § 17 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) vertreten den

hat gelöscht: Mitglieder-versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017

hat verschoben (Einfügung) [4]

hat gelöscht: , soweit diese nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind.

Formatiert: Fließtext, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,23 cm + Einzug bei: 1,87 cm

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,23 cm + Einzug bei: 1,87 cm

hat gelöscht: 15

- l) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfers oder der juristischen Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis mit der Überprüfung der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017

Seite 107/23

§ 18 Geschäftsführung

- 1. Das Präsidium ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben zur hauptamtlichen Geschäftsführung Angestellte oder Hilfskräfte zu beschäftigen, sofern die Kostendeckung hierfür gewährleistet oder die **entsprechenden** Mittel im Haushaltsplan ausgewiesen sind.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Rechts + Ausgerichtet an: 0,4 cm + Einzug bei: 0,6 cm

hat gelöscht: dafür

- 1. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, berichtet dem Präsidium und ist diesem gegenüber verantwortlich. Eine Hauptgeschäftsführerin oder ein Hauptgeschäftsführer kann vom Präsidium ernannt werden. Gibt es mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, ist ein Hauptgeschäftsführer/eine Hauptgeschäftsführerin **oder eine Vorsitzende/ein Vorsitzender der Geschäftsführung** zu benennen.

hat gelöscht: oder

hat gelöscht:

- 2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsführung sind hauptamtlich als Angestellte des Verbandes tätig.

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Rechts + Ausgerichtet an: 0,4 cm + Einzug bei: 0,6 cm

- 3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes. Sie trifft im Einvernehmen mit dem Präsidium alle zur Erfüllung des Verbandszweckes geeigneten und erforderlichen Maßnahmen. Sie unterliegt im Rahmen ihrer Tätigkeit den Weisungen und Beschlüssen des Präsidiums und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

- 4. **Alles Weitere zur Geschäftsführung kann das Präsidium durch eine Geschäftsstellenordnung regeln.**

hat verschoben (Einfügung) [5]

Formatiert: Liste Zahlen, Einzug: Links: 0,6 cm

hat gelöscht: ¶
§ 20

hat gelöscht: findet

hat gelöscht: statt

§ 19 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung **soll** jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres **stattfinden**.

- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder haben

darüber hinaus das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung in Textform. **Ausreichend – auch für anderen Schriftverkehr – ist dabei das Absenden an die letzte von dem Mitglied der Geschäftsstelle mitgeteilte E-Mail-Adresse.**
4. Zwischen dem Versandtag der Einladung und dem Versammlungstag muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden; sie muss jedoch mindestens eine Woche betragen; Absatz 5 Satz 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.
5. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Zusatzanträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle zu senden, welche diese dem Präsidium vorlegt und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich oder in Textform bekannt gibt.
6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Verlauf der Versammlung inhaltlich und die gefassten Beschlüsse wörtlich wiedergibt. **Das Protokoll ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der vom Präsidium bestimmten **Protokollführerin bzw. dem** Protokollführer zu unterzeichnen.**

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017
Seite 177/25

hat gelöscht: ; das

hat gelöscht: dem

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat alle Aufgaben zu erfüllen, **die** nicht durch Gesetz oder Satzung anderen **Organen oder/und Gremien des Verbandes** zugewiesen sind. Sie kann alle Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für den Beruf oder Zweck- und Zielsetzung des Verbandes sind, erörtern.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Fassung folgender Beschlüsse:
 - a) Entlastung des Präsidiums,
 - b) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines der übrigen Präsidiumsmitglieder,

hat gelöscht: 21

hat gelöscht: soweit diese

hat gelöscht: Verbandsorganen

hat gelöscht: -gremien

Satzung des BDIU e.V.
hat gelöscht: Wahl

 Neufassung aufgrund des
Beschlusses der

hat gelöscht: Schlichtungsstelle

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung ... Mitgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017

- c) **Benennung** einer Ehrenpräsidentin oder eines Ehrenpräsidenten,
- d) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der **Ombudsstelle**,
- e) Wahl des Verbandsbeauftragten für den Datenschutz,
- f) **Wahl eines Ombudsperson als Vorsitzende/r der Ombudsstelle**,
- g) Wahl zweier Kassenprüfer/**Kassenprüferinnen**,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages oder Verabschiedung einer Beitragsordnung,
- i) vom Präsidium und den Mitgliedern eingebrachte Anträge, insbesondere den Haushaltsplan,
- j) Gründung und Liquidation von Gesellschaften oder der Beteiligung an Gesellschaften gemäß § 2 Abs. 3,
- k) Entscheidung über alle Beschwerden, die an die Mitgliederversammlung zulässigerweise gerichtet werden,
- l) Annahme und Änderung der Satzung sowie eines Verhaltenskodex (Code of Conduct), die jedoch jeweils einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen und in der Tagesordnung angekündigt sein müssen.

3. **Die** Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums **statt zweier Kassenprüfer** einen Wirtschaftsprüfer oder eine juristische Person mit Wirtschaftsprüferbefugnis bestimmen, die vom Präsidium mit der Überprüfung der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens beauftragt wird.

hat gelöscht: die

§ 21 Durchführung der Mitgliederversammlung

hat gelöscht: 22

- I. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten (Versammlungsleiter). Bei Verhinderung leitet eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident die Versammlung. Sind **alle Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten** verhindert, **oder beantragt es die/der Präsident/in**, wählt die Mitgliederversammlung **eine/n** Versammlungsleiter/**in**.

hat gelöscht: sämtliche Stellvertreter

hat gelöscht: , so

hat gelöscht: aus ihrer Mitte den

Satzung des BDIU e.V.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben textförmig eine natürliche Person zu bestimmen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte in der Versammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht ist spätestens bei Zutritt zur Mitgliederversammlung nachzuweisen. Jede/r Bevollmächtigte darf nur die Rechte höchstens zweier weiterer Mitglieder ausüben.
3. Wahlen und Abstimmungen über Anträge erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht wenigstens zehn Prozent der stimmberechtigten Teilnehmer/innen einen Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung stellen. Wahlen und Abstimmungen leitet die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln über das numerische Ergebnis der Abstimmung kann die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Wiederholung der Abstimmung oder eine andere Art der Abstimmung anordnen. Sind nicht mehr Bewerber/innen zu wählen, als Funktionen zu besetzen sind, so können auf Antrag alle Bewerber/innen in einer Wahl gewählt werden (Blockwahl). Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.
4. Beschlüsse können im Ausnahmefall auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher oder elektronischer Abstimmung und außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn das Präsidium eine schriftliche oder elektronische Abstimmung beschließt. Sie sind erst dann gültig, wenn sich mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen. Dies gilt auch für Wahlen, wobei die Geheimhaltung der Abstimmung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist.
5. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung eine Wahl- und Versammlungsordnung erlassen, die Näheres zur Durchführung von (virtuellen) Versammlungen und (elektronischen) Abstimmungen und Wahlen bestimmt.

hat gelöscht: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Bei Personenwahlen haben Mitglieder, die das aktive Wahlrecht haben und selbst zur Wahl anstehen, Stimmrecht. Zur Ausübung der Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung, insbesondere zur Stimmabgabe, ist bei natürlichen Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit die registrierte Person oder der registrierte Erlaubnisinhaber befugt. Bei juristischen Personen kann auch ein Geschäftsführer oder ein Mitglied des Vorstands die Mitgliedsrechte ausüben. Die in den beiden vorangegangenen Sätzen genannten Personen können ein anderes Verbandsmitglied, einen Gesellschafter oder Angestellten ihres Unternehmens schriftlich

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Rechts + Ausgerichtet an: 0,4 cm + Einzug bei: 0,6 cm

hat gelöscht: Mitglieder-versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: Jeder der genannten Bevollmächtigten

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017

hat gelöscht: eines weiteren Mitglieds

hat gelöscht: <#>Bei Personenwahlen wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Präsidiumsmitglieder können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.¶ Die Abstimmung

hat gelöscht: <#>erfolgt

hat gelöscht: <#>kein Mitglied den

hat gelöscht: <#>stellt. Die Abstimmung

hat gelöscht: <#>¶ Der Wahlausschuss führt die Personenwahlen durch, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl. Der Wahlausschuss prüft, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach der Satzung erfüllen.

hat gelöscht: <#>mehrere

hat gelöscht: <#>Wird geheim abgestimmt, so sind Stimmzetteln, die mehr Namen enthalten, als in der betreffenden Wahl zu wählen sind, ungültig. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.¶

hat gelöscht: <#>anwesenden

§ 22 Virtuelle Mitgliederversammlung

- I. Auf Beschluss des Präsidiums kann eine Mitgliederversammlung zu allen in § 21 genannten Beschlussgegenständen auch als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher textförmig per E-Mail oder schriftlich per Briefpost unter Hinweis auf die Abhaltung als virtuelle Mitgliederversammlung und unter Angabe der Uhrzeit, Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen. In der Einladung sollen auch die

Beweggründe für den Verzicht auf eine Präsenzversammlung angegeben werden.

2. Das Präsidium kann in der Einladung die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung davon abhängig machen, dass sich das teilnehmende Mitglied bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht länger als 72 Stunden vor Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung liegen darf, anmeldet. Eine Anmeldung muss im Wege elektronischer Kommunikation möglich sein.
3. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz oder auf eine andere Art der zugangsgeschützten elektronischen Kommunikation, die eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit ermöglicht. Die Zugangs- und Legitimationsdaten zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern spätestens am Vortag der Mitgliederversammlung schriftlich oder textförmig mitgeteilt, wenn sie nicht zuvor bereits in der Einladung angegeben worden sind. Ausreichend ist dabei das rechtzeitige Absenden des Briefes bzw. das ordnungsgemäße Absenden der E-Mail an die dem Verband zuletzt mitgeteilte postalische Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangs- und Legitimationsdaten vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten dabei nicht ein anderes Mitglied bzw. ein/e Angestellte/r eines Mitgliedsunternehmens oder sonstigen Organisation, die zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bevollmächtigt worden sind. Das Mitglied hat jedoch die vertrauliche Behandlung der Zugangs- und Legitimationsdaten seitens des Bevollmächtigten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
5. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Abstimmungen erfolgen durch elektronische Stimmabgabe, sofern die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. § 21 Abs. 3 ist analog anzuwenden.
7. Anstelle des Ortes der Mitgliederversammlung ist im Protokoll die verwendete Kommunikationsplattform mit Internet-Adresse anzugeben.
8. Soweit nicht vorstehend abweichend geregelt, gilt § 21 für die virtuelle Mitgliederversammlung entsprechend.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017
Seite 207/23

IV. Berufsausübung und Berufsrecht (berufsrechtliche Richtlinien)

§ 23 Grundsatz

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich bei der Berufsausübung an die gesetzlichen Bestimmungen **zu halten**, die **höchstrichterliche Rechtsprechung und die berufsrechtlichen Richtlinien des Verbandes zu beachten**.
2. **Jedes Mitglied hat seinen Beruf redlich, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuüben und die ihm anvertrauten Mandate in sachlich angemessener Weise unter Wahrung der Rechte der Schuldnerinnen und Schuldner zu vertreten.** Auf die Registrierung als Inkassodienstleister soll auf Briefbögen oder Ähnlichem hingewiesen werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich und seine **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** regelmäßig fortzubilden.
4. **Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung einen „Code of Conduct“ als berufsrechtliche Richtlinie beschließen, die insbesondere nähere Bestimmungen zur Inkassotätigkeit, Verschwiegenheit und Datenschutz bestimmt und von allen Mitgliedern zu beachten ist.** Verstöße gegen den Code of Conduct können gemäß § 14 als Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten sanktioniert werden.

Satzung des BDIU e.V.

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017

hat gelöscht:

hat gelöscht: und an

hat gelöscht: nachfolgenden

hat gelöscht: zu halten.

hat gelöscht: <#>Es soll die höchstrichterliche Rechtsprechung beachten.¶

hat gelöscht: ¶

§ 24 Unzulässige Inkassotätigkeit¶

Erkennt das Mitglied, dass einzuziehende Forderungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder auf sittenwidrige Weise zustande gekommen sind, so darf es für den Auftraggeber bei deren Einziehung nicht tätig werden.¶

§ 25 Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz und Code of Conduct¶

Das Mitglied darf Einzelheiten, die ihm im Zusammenhang mit dem Mandat bekannt werden, nicht unbefugt an Dritte weitergeben.¶

Das Mitglied ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und im Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden.¶

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen nach § 21 Abs. 2 Buchstabe k) beschlossenen „Code of Conduct“ des BDIU in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten.¶

¶

§ 26 Berufshaftpflichtversicherung¶

Das Mitglied hat eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die Unternehmenstätigkeit gemäß den Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG) zu unterhalten und auf Anforderung des Präsidiums oder der Geschäftsführung einen aktuellen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflicht zu erbringen.¶

¶

§ 27 Fremdgeld¶

Fremdgeld ist auf gesonderten Konten auszuweisen oder entsprechend der Vereinbarung mit dem Auftraggeber auszukehren. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, so hat die Auskehrung des Fremdgeldes an den Auftraggeber unverzüglich zu erfolgen.¶

¶

§ 28 Allgemeine Geschäftsbedingungen¶

Eine Vereinbarung über die Begrenzung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach ist nur im Rahmen einer Individualvereinbarung zulässig. Erfolgt sie in allgemeinen Geschäftsbedingungen, dann ist sie nur zulässig im Rahmen der §§ 307, 308, 309 BGB, und zwar auch dann, wenn der andere Vertragspartner auch Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes ist (§ 310 BGB).¶

¶

V. Ausschüsse und Ombudsstelle

§ 24 Allgemeine Regelungen

1. Im Verband organisiert sind
 - a. der Prüfungsausschuss,
 - b. die Ombudsstelle und die Ombudsperson,
 - c. der Rechtsausschuss,
 - d. der verbandliche Datenschutzbeauftragte,
 - e. der Europaausschuss, der Ausschuss für das Gerichtsvollzieherwesen und der Ausschuss für Datenschutz,
 - f. weitere, vom Präsidium berufene Ausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen.
2. Soweit nicht bereits durch diese Satzung geregelt, kann das Präsidium durch eine jeweilige Geschäftsordnung Näheres zur Arbeit der unter Absatz 1 genannten Gremien des Verbandes beschließen.
3. § 16 Abs. 10 gilt für die in Absatz 1 genannten Gremien des Verbandes entsprechend.

§ 25 Ombudsstelle

1. Bei der Geschäftsstelle wird eine Ombudsstelle errichtet, die für Beschwerden von Schuldnern, Auftraggebern, Inkassodienstleistern und sonstigen Dritten über Mitglieder des Verbandes zuständig ist.
2. Die Ombudsstelle bewertet und entscheidet bei Beschwerden, die beim Verband eingehen. Maßstab der Tätigkeit der Ombudsstelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, die höchstrichterliche Rechtsprechung, die verbandlichen Berufsrichtlinien und der Code of Conduct.
3. Gehen Beschwerden über ein Mitglied ein, so hat dieses bei der Aufklärung behilflich zu sein, insbesondere durch Erteilung von mündlichen und

Satzung des BDIU e.V.

hat gelöscht: Schlichtungsstelle

Neufassung aufgrund des
hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017

hat gelöscht: 32

hat gelöscht: (§§ ,33, 34),

hat gelöscht: <#>die Schlichtungsstelle (§§ 35, 36),¶

hat gelöscht: (§ 37),

hat gelöscht: (§ 38).

hat gelöscht: 17

hat gelöscht: 9

hat gelöscht: § 33 Prüfungsausschuss,
Zusammensetzung und Wahl¶
Der Prüfungsausschuss

Formatiert: Liste Zahlen, Mit Gliederung + Ebene: 1 +
Numerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen
bei: 1 + Ausrichtung: Rechts + Ausgerichtet an: 0,4 cm
+ Einzug bei: 0,6 cm

hat gelöscht: für vier Jahre

hat nach unten verschoben [6]: ¶
Die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung von
Gerichtspersonen gemäß §§ 41 ff.

hat gelöscht: ZPO gelten für die Mitglieder des
Prüfungsausschusses analog. Über entsprechende Anträge
entscheidet das Präsidium mit Mehrheitsbeschluss; im
Übrigen bestimmt es das Verfahren nach pflichtgemäßem
Ermessen.¶
Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so
bestimmt das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen ein
Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses und ggf. den
Vorsitzenden für die Zeit bis zur nächsten
Mitgliederversammlung.¶

§ 34 Aufgaben des Prüfungsausschusses¶
Der Prüfungsausschuss bereitet auf Anforderung des
Präsidiums Entscheidungen über¶
Pflichtverletzungen (§ 12),¶

hat nach unten verschoben [7]: entsprechend. Über
entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium mit

hat gelöscht: der Mitgliederversammlung gewählt.¶
Der Prüfungsausschuss besteht aus¶

hat gelöscht: § 17 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.¶
¶

hat gelöscht: ¶
Mitgliedern und Schuldnern

hat gelöscht: ,

hat gelöscht: soweit diese nicht bereits durch
Einschaltung der Geschäftsführung erledigt werden

schriftlichen Auskünften. Das Mitglied hat nach Aufforderung durch die Ombudsstelle innerhalb der ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben. Ist keine Frist zur Stellungnahme gesetzt, hat das Mitglied innerhalb eines Monats ab der Aufforderung durch die Geschäftsstelle eine Stellungnahme in Text- oder Schriftform abzugeben.

4. Stellt die Ombudsstelle Fehlverhalten eines Mitglieds fest, kann sie dem Präsidium den Erlass von Sanktionen empfehlen.
5. Die Ombudsstelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen Sachverständige in einzelnen Verfahren hinzuziehen. Betrifft der Streitgegenstand datenschutzrechtliche Fragen, so soll der Verbandsbeauftragte für den Datenschutz als Sachverständiger hinzugezogen werden.
6. Die Ombudsstelle kann den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen.
7. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes, Organen des Verbandes oder zwischen Mitgliedern und Organen des Verbandes, sind diese Streitparteien verpflichtet, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die innerverbandliche Schlichtung zu betreiben. Dies gilt nicht, wenn alle Streitbeteiligten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit vereinbaren oder eine Streitpartei erklärt, das Ergebnis einer Schlichtung nicht anzuerkennen.
8. Für Auftraggeber der Mitglieder, Schuldner/innen und sonstige Dritte ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei. Eigene Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet. Die Kosten der Ombudsstelle trägt das betroffene Mitglied bzw. Organ des Verbandes.

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017
Seite 237/23

hat gelöscht: Schlichtungsverfahren

hat gelöscht: Sie kann den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen.

hat gelöscht: unter

hat gelöscht: oder sonst innerhalb

hat gelöscht: entscheidet die Schlichtungsstelle in freier Anwendung der Wertbestimmungen

hat gelöscht: Gerichtskostengesetzes, der Zivilprozessordnung

hat gelöscht: der Bundesrechtsanwaltsordnung über Geschäftswert und Höhe der Vergütung, die die Ombudsfrau bzw. der Ombudsmann und gegebenenfalls die Sachverständigen zu beanspruchen haben. Die Kosten gelten als gegeneinander aufgehoben, es sei denn, die

hat gelöscht: anderes

hat gelöscht: Schlichtungsstelle

§ 26 Ombudsperson

hat gelöscht: § 37 Rechtsausschuss
Der Rechtsausschuss

1. Die Tätigkeit der Ombudsstelle steht unter der Aufsicht einer Ombudsperson.
2. Die Ombudsperson wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Ombudsperson
 - muss die Befähigung zum Richteramt besitzen,
 - darf nicht aus dem Kreis der Verbandsmitglieder stammen oder für diese tätig sein,

- darf keine weitere Funktion im Verband oder seinen Beteiligungen ausüben und diesen nicht wirtschaftlich verbunden sein

Die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß §§ 41 ff. ZPO gelten entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

4. Auf Anforderung des Präsidiums oder der Geschäftsführung übernimmt die Ombudsperson selbst die Bearbeitung von Beschwerden, insbesondere inkasso- und datenschutzrechtlicher Art, zwischen

- a. Mitgliedern und deren Auftraggebern,
- b. Mitgliedern und Schuldner/innen und sonstigen Dritten,

soweit diese nicht bereits durch die Ombudsstelle erledigt werden konnten.

5. Nähere Bestimmungen zur Arbeit der Ombudsstelle, Ombudsperson, Gebühren und die Ordnung der Verfahren kann das Präsidium durch eine Ordnung für Schlichtungsverfahren regeln, die bekanntzumachen ist.

Satzung des BDIU e.V.

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat verschoben (Einfügung) [6]

Formatiert: Einzug: Links: 0,6 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat gelöscht: Mitglieder-versammlung...mitgliederversammlung

hat verschoben (Einfügung) [7]

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017

hat gelöscht: ein Beratungsgremium

Formatiert: Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Rechts + Ausgerichtet an: 0,4 cm + Einzug bei: 0,6 cm

hat gelöscht: und

hat gelöscht: des Verbands. Er ist

hat gelöscht: zuständig für

hat gelöscht: <#>die Beschwerden über die Entscheidungen der Sachkundeprüfungskommission nach der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. und
Stellungnahmen zu Rechtsfragen.
Der Rechtsausschuss kann zudem eigeninitiativ dem Präsidium Rechtsprobleme darlegen und erläutern, die für den Verband und die Mitglieder bedeutsam sind, sowie Lösungsvorschläge unterbreiten.
Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden durch das Präsidium im Einvernehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses bestimmt. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen weder Mitglieder des Präsidiums noch des Prüfungsausschusses, noch der Schlichtungsstelle sein. Der Rechtsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
Die Mitglieder des Präsidiums und die Geschäftsführung sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses berechtigt.
§ 33 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.
¶

hat gelöscht: 40

hat gelöscht: gemäß § 15 Abs.

hat gelöscht: entscheidet

hat gelöscht: die Mitgliederversammlung

hat gelöscht: schriftlich

hat gelöscht: . Ansonsten ist mit

hat gelöscht: 41

VI. Verfahrensregelungen

§ 27 Beschwerde

1. In den Fällen, in denen das Präsidium Maßnahmen nach § 14 Absatz 1 gegen ein Mitglied verhängt, steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Rechtsausschuss zu.
2. Die Beschwerde hat textförmig zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die Beschwerdeschrift innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Präsidiums beim Betroffenen in der Geschäftsstelle eingegangen ist (Rechtsmittelfrist). Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Entscheidung des Präsidiums endgültig.
3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Satzung des BDIU e.V.

Neufassung aufgrund des
Beschlusses der

hat gelöscht: Mitglieder-
versammlung...itgliederversammlung

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: 2017
Seite 237/23

Formatiert: Liste Zahlen, Mit Gliederung + Ebene: 1 +
Numerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen
bei: 1 + Ausrichtung: Rechts + Ausgerichtet an: 0,4 cm
+ Einzug bei: 0,6 cm

hat gelöscht: 17 Abs. 9

Formatiert: Liste Zahlen, Einzug: Links: 0,6 cm

hat gelöscht: 42

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt der Verband personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verarbeitet, genutzt und weitergegeben werden dürfen. Dritte haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten. Alles Weitere zur Verarbeitung von Daten und der Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen regelt der Verband im Rahmen einer Datenschutzordnung, die vom Präsidium zu beschließen und im Internet zum Abruf bereitzustellen ist.

2. Beauftragte des Verbandes sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zur Verschwiegenheit zu verpflichten und haben diese Verpflichtung schriftlich zu bestätigen. Für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Verband bzw. Präsidium herangezogen werden, gilt § 16 Absatz 11 entsprechend.

§ 29 Sonstiges

Erweisen sich Bestimmungen dieser Satzung als nichtig, so können diese durch Beschluss des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorläufig ersetzt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beschließt darüber endgültig mit einfacher Mehrheit, jedoch mit Wirksamkeit ab Beschlussfassung.